Die Elektrizität und ihre Stellung im Straf- und Zivilrecht.

Inaugural-Dissertation

der

juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Peter Gilles

Referendar in Beuel a. Rh.

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

Approbiert am 13. Februar 1908.

Beuel a. Rh.

Buch- und Kunstdruckerei Fritz Weckmann.

1908.

13

Referent: Univ.-Professor Dr. Allfeld.

Meinen Eltern.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549813_0037

Inhaltsverzeichnis.

Seite

§ 1. Einleitung 1

I. Abschnitt.

§ 2. Die Elektrizität im physikalischen Sinne 3

II. Abschnitt.

Die Elektrizität im Strafrecht, namentlich als Objekt strafbarer Handlungen.

§ 3. A. Diebstahl 9

§ 4. B. Unterschlagung, Betrug, Sachbeschädigung . . . 19

III. Abschnitt.

§ 5. Die Elektrizität im Zivilrecht 31

IV. Abschnitt.

§ 6. Die rechtliche Natur des Elektrizitätslieferungsvertrages. 51

§ 7. Schluß 71

Literaturverzeichnis.

Biermann, Bürgerliches Recht, I. Bd. Berlin 1908.

Blaß, Das Rechtsgut der Elektrizität im Zivil- und Strafrecht. Zürich 1898.

Blätter für Rechtsanwendung. 60. und 67. Jahrg. Erlangen 1895 und 1902.

Coninx, Ist die rechtswidrige Zueignung fremder Elektrizität nach unseren Strafgesetzen strafbar? Düsseldorf 1900.

Crome, System des deutschen bürgerlichen Rechts, I. u. II. Bd. Tübingen 1900 und 1902.

Dernburg, Das bürgerliche Recht des deutschen Reichs und Preußens. II. Bd. 2. Abt. u. III. Bd. Halle 1906 u. 1904.

Dernburg, Pandekten, I. Bd. Berlin 1900.

Deutsche Juristenzeitung, I. bis V. Jahrgang.

Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, I. Bd. Berlin 1900.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivil- und Strafsachen.

Frank, Das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich. Tübingen 1908.

Fuld, Das Mietrecht nach dem bürgerl. Gesetzbuche. Leipzig 1898.

Gareis, Lehrbuch des Handelsrechts. Berlin 1899.

Goltdammer, Archiv für Strafrecht, 43. u. 45. Bd. Berlin 1895 und 1897.

Grünhut, Zeitschrift für das Privat- und öffentliches Recht der Gegenwart, 24. Bd. Wien 1897.

Hotz, Strafrechtlicher Schutz der Energie. Uster 1902.

Juristisches Literaturblatt, VII. Jahrg. Berlin 1895.

Kohler, Das bürgerliche Recht, in der Encyklopädie der Rechtswissenschaft v. Holtzendorf, I. Bd. Leipzig-Berlin 1904.

Kuhlenbeck, Das bürgerliche Gesetzbuch für das deutsche Reich, I. Bd. Berlin 1903.

Kuhlenbeck, Von den Pandekten zum bürgerlichen Gesetzbuche, I. Bd. Berlin 1898.

Kulenkampff, Das Rechtsgut der elektrischen Arbeit im geltenden Strafrecht und sein Schutz. Breslau 1905.

Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Berlin 1905.

Liszt und Lilienthal, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 17., 19., 20. Bd. Berlin 1897, 1899, 1900.

Ludewig, Die Elektrizität im Recht, in der Zeitschrift für gesamtes Handelsrecht, 35. Bd. Stuttgart 1888.
Maschke, Das Eigentum im Zivil- und Strafrecht. Berlin-Leipzig 1895.
Meyer-Allfeld, Lehrbuch d. deutsch. Strafrechts. Leipzig 1907.
Mittelstein, Die Miete nach dem Rechte des deutschen Reiches. Berlin 1900.
Mugdan, Die gesamten Materialien zum bürgerlichen Gesetzbuche für das deutsche Reich, III. Bd. Berlin 1899.
Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuche, II. Bd. Berlin 1906.
Oertmann, Bürgerl. Gesetzbuch, I. Bch., allg. Teil. Berlin 1908.
Oertmann, Das Recht der Schuldverhältnisse. Berlin 1906.
Oertmann, Zivilistische Rundschau, im Archiv für bürgerliches Recht, 22. Bd. Berlin 1903.
Pfleghart, Die Elektrizität als Rechtsobjekt, I. und II. Teil, Straßburg 1901 und 1902.
Pfleghart, Die Sachqualität der elektrischen Energie, im Archiv für bürgerliches Recht, 24. Bd. Berlin 1904.
Planck, Bürgerliches Gesetzbuch, I. u. II. Bd. Berlin 1903 u. 1907.
Rehbein, Das bürgerliche Gesetzbuch, I. Bd. Berlin 1899.
Regelsberger, Pandekten, I. Bd. Leipzig 1893.
Rümelin, Dienstvertrag und Werkvertrag. Tübingen 1905.
Schlecht, Das Recht der Elektrizität. München 1906.
Staudinger, Kommentar zum bürgerlichen Gesetzbuche, II. Bd. München 1901.
Stenglein, Der Gerichtssaal, 54. Bd. Stuttgart 1897.
Sokolowski, Die Philosophie im Privatrecht. Halle 1902.
Windscheid-Kipp, Lehrbuch des Pandektenrechts, I. Bd. Frankfurt 1906.

§ 1.

Einleitung.

Die technischen und naturwissenschaftlichen Errungenschaften der letzten Jahrzehnte führen nicht nur fortwährend zu Umwälzungen im wirtschaftlichen Leben und beeinflussen dadurch allmählich und mittelbar die Rechtsentwicklung, die sich ihnen anzuschmiegen sucht, sondern sie zwingen auch nicht selten die Gesetzgebung zu einer alsbaldigen Stellungnahme, da sie völlig neue Situationen schaffen, denen mit dem geltenden Rechte schlechterdings nicht beizukommen ist.

Besonders ist es die Elektrotechnik, die in den letzten Jahren einen Aufschwung genommen hat, den auch die kühnste Phantasie unsrer Voreltern nur zu denken nicht gewagt haben würde. Ich erinnere an die Entdeckung des Telephons, des Telegraphen, des elektrischen Lichtes, der elektrischen Kraftübertragung in den verschiedensten Formen, des Kinematographen und der Röntgenstrahlen. Und daß auch in allerjüngster Zeit die Elektrotechnik weiterhin bestrebt ist, immer mehr und mehr die im Schoße der Natur noch verborgenen Geheimnisse zu ergründen, bezeugen die großen Bestrebungen des verflossenen Jahres zur Vervollkommnung der von Marconi entdeckten Telegraphie ohne Draht.

Bei dieser großen Fülle neuer Erscheinungen auf dem Gebiete der Elektrizität sah sich auch die Rechtsprechung öfters genötigt, hierzu in mannigfacher Art Stellung zu nehmen. Dies beweisen die vielen straf-, privat-, prozeß- und verwaltungsrechtlichen Vorschriften, die sich mit diesem eminent wichtigen Verkehrsgute

befassen. Um ein Beispiel zu nennen, sei auf die zahlreichen Reichs- und einzelstaatlichen Gesetze aufmerksam gemacht, die lediglich das Telegraphen- und Telephonwesen regeln.

Auf eine Behandlung der in dieses Gebiet fallenden Rechtsfragen wollen wir uns hier nicht einlassen; dieserhalb sei auf die darüber bestehende umfangreiche Rechtsliteratur verwiesen. Ueber letztere können wir auch um so leichter hinweggehen, als die hier behandelten Gesetze sich weniger mit der Elektrizität als solcher, ihrer Stellung im Rechtsleben und ihrer uns speziell interessierenden Verwendung zu Licht- und Kraftzwecken und den sich hieraus ergebenden rechtlichen Beziehungen befassen.

Alle diese letzteren, mit dem eigentlichen Wesen der Elektrizität zusammenhangenden Rechtsfragen sollen Gegenstand der folgenden Abhandlung sein, wobei jedoch über den Rahmen des Zivil- und Strafrechts nicht hinausgegangen werden soll.

I. Abschnitt.

Die Elektrizität im physikalischen Sinne.

§ 2.

Ehe wir unsere rechtlichen Ausführungen beginnen können, müssen wir zuerst die Darlegung einiger physikalischer Begriffe vorangehen lassen, die für den Juristen, der sich gewöhnlich mit dieser Materie nicht befaßt, bei Beschäftigung mit der uns gestellten Aufgabe von Wichtigkeit sind. Denn um für das Gebiet des Rechtslebens eine bindende Erklärung über die Elektrizität abgeben zu können, müssen wir zuerst durch die Naturwissenschaft feststellen lassen, wie das Wesen der Elektrizität aufzufassen ist. Inwieweit allerdings die Physik hierbei mitzusprechen berufen ist, soll einer späteren Erörterung vorbehalten bleiben. Vorweggenommen sei, daß die Rechtswissenschaft erst, nachdem die Naturwissenschaft bezüglich der Elektrizität zu einem definitiven Resultate gekommen ist, oder doch wenigstens auf Grund der durch eingehende Untersuchungen festgestellten Tatsachen ihr Urteil zu Gunsten der Theorie abgegeben hat, für welche die größte Wahrscheinlichkeit spricht, versuchen kann, das Gefundene, wenn möglich in die Reihe der Sachkörper einzugliedern, oder demselben auf irgend eine andere Weise den erforderlichen Rechtsschutz zu teil werden zu lassen.

Natürlich können unsere kurzen Bemerkungen keinen Anspruch darauf machen, einen vollständigen Ueberblick über die elektrotechnischen Begriffe zu geben. Dieserhalb müssen wir auf die speziellen Lehr-

bücher dieses Gebiets verweisen. Uns kommt es, ohne auf Einzelheiten einzugehen, nur darauf an, einige Grundbegriffe der Elektrizitätslehre, soweit sie für unsere Erörterungen von Interesse sind, kurz zu beleuchten.

Die Physik bedient sich zur Verdeutlichung der elektrischen Erscheinungen einer Reihe bildlicher Ausdrücke. So spricht sie von einem „elektrischen Strom", der durch die Leitungen „fließt", von dem Abnehmer „konsumiert" wird usw. Ueber das eigentliche Wesen der Elektrizität weiß man heute noch sehr wenig. Um dasselbe zu erklären, nimmt die herrschende naturwissenschaftliche Lehrmeinung an, daß jeder Körper von vornherein eine bestimmte gleiche Anzahl positiver und negativer Elektrizität besitzt, von denen die gleichnamigen Elektrizitäten sich abstoßen, die ungleichnamigen sich dagegen anziehen. Träger derselben und notwendiges Erfordernis für ihre Fortpflanzung ist nach den berühmten Versuchen des Bonner Professors Hertz die gleiche Substanz, welche auch die Lichterscheinungen vermittelt, nämlich der noch zwischen den Molekülen der Körper, selbst der dichtesten, sich befindliche Aether, welcher mit den Sinnen direkt nicht wahrgenommen werden kann, sondern auf dessen Vorhandensein nur aus bestimmten Vorgängen geschlossen werden muß. Solange nun die beiden in demselben Körper enthaltenen Elektrizitäten gleich sind, heben sie sich auf oder neutralisieren sich, und der betreffende Körper erscheint unelektrisch. Erhält aber das eine der beiden imponderablen, im Innern aller Körper vorhandenen Elektrizitätsfluidas das Uebergewicht über das andere, so tritt Elektrizität sofort in die Erscheinung. Bewirkt wird dies dadurch, daß durch gewisse Manipulationen — z. B. Reibungen — die Moleküle, aus denen sich der betreffende Körper zusammensetzt, in ihrer Lage zueinander verschoben werden, wobei auch der in dem Körper sich noch befindende Aether in Schwingung gerät, und so Kräfte

zur Entstehung gelangen, die teils auf die vorhandene positive, teils auf die negative Elektrizität überwiegend Anziehung ausüben. Die Folge davon ist, daß die bis jetzt in dem Körper vorhandene, aber nicht zur Geltung gekommene neutrale Elektrizität zersetzt wird, und solche Elektrizität in die Erscheinung tritt, welche unter Anwendung von geeigneten Leitern weitergeführt werden kann und der die Kraft innewohnt, unter gewissen Voraussetzungen Arbeit zu leisten.

Elektrizität ist somit nach Ansicht der herrschenden naturwissenschaftlichen Lehrmeinung ein dem Licht und der Wärme ähnlicher Bewegungszustand des überall auftretenden Aethers. Diesem Zustande ist die Fähigkeit eigen, die mit ihm verbundene elektrische Energie in andere Formen umzuwandeln, so daß ihm ein gewisser wirtschaftlicher Wert zugesprochen, im Gegensatz zu anderen Waren aber das Begriffsmoment der Körperlichkeit abgesprochen werden muß. (Vergl. Kayser: Lehrbuch der Physik; Riecke: Lehrbuch der Physik II. Bd.; Grätz: Die Elektrizität und ihre Anwendungen u. a.)

Es stehen nun der Physik verschiedene Wege offen, das Ueberwiegen des einen elektrischen Fluidums über das in demselben Körper befindliche andere herbeizuführen und so Elektrizität zu erzeugen. Reibt man z. B. Siegellack oder eine Glasstange mit Wolle, oder bringt bestimmte Metalle mit gewissen Flüssigkeiten in Verbindung, so läßt sich leicht mit passenden Instrumenten das Vorhandensein von Elektrizität nachweisen. Auch die Erscheinung des Blitzes ist begründet durch die in der atmosphärischen Luft vorhandene Menge von Elektrizität. Letztere hat aber vorläufig für uns keine wirtschaftliche Bedeutung, da sie sich nicht praktisch verwerten läßt. Im heutigen wirtschaftlichen Leben kommt es hauptsächlich auf die vermittels maschineller Einrichtungen produzierte Elektrizität an. Dieselbe wird hier auf dem Wege der Induktion erzeugt. Die sich hierbei abspielenden Vorgänge näher

zu schildern, dürfte wohl zu weit führen. Uns genügt die Tatsache, daß ein elektrischer Strom erzeugt wird. Natürlich ist dieses Produzieren nur bildlich zu verstehen. Die Elektrizität ist ja schon überall vorhanden und wird nicht erst geschaffen, sondern vielmehr ausgelöst, d. h. den menschlichen Interessen in zweckmäßiger Weise dienstbar gemacht. Auch dürfen wir hier nicht das geschaffene Produkt, die Elektrizität, oder genauer gesagt, den elektrischen Strom, mit der dem letzteren innewohnenden Kraft, der elektrischen Energie, verwechseln. Dieses sind, was wir ausdrücklich betonen müssen, zwei ganz verschiedene Begriffe. Klar geht dies z. B. aus der Art und Weise hervor, wie die Elektrizität gemessen wird. Nach sog. Amperes messen wir die Stromstärke, d. h. die Elektrizitätsmenge, die in einer Sekunde durch einen Leitungsquerschnitt fließt, während nach Volts der Spannungsunterschied gemessen wird, der der durchfließenden Elektrizität eigen ist, die sog. elektromotorische Kraft. Es hat nun in einem großen Leitungsnetze der dasselbe passierende elektrische Strom überall gleiche Stromstärke von einer bestimmten Anzahl Amperes, ganz gleichgültig, wo wir die Messung vornehmen. Dagegen hat der durch die Apparate des Abnehmers geleitete Strom, der hier Arbeit geleistet hat, nicht mehr die ihm früher eigene Menge von Volts; letztere, welche die dem elektrischen Strome innewohnende Energie anzeigten, sind untergegangen, die elektrische Energie hat sich in andere Energieform umgewandelt. Somit ist nicht der elektrische Strom an sich Verkehrsobjekt, sondern die ihm innewohnende Arbeitskraft,[1]) wobei wir es, um es nochmals hervorzuheben, mit der höchst merkwürdigen Erscheinung zu tun haben, daß das zur Entstehung gelangende Verkehrsgut keine Substanz, sondern Bewegungsenergie ist.

---

1) Vergl. Pfleghart, Sachqualität der elektr. Energie, S. 305.

Es bliebe uns dann schließlich noch übrig, einige Worte über den Akkumulator zu sagen, da wir dieser Einrichtung im folgenden noch öfters Erwähnung tun müssen. Derselbe ist, um uns eines Ausdrucks der Physik zu bedienen, ein sog. galvanisches Element, bestehend aus zwei Bleiplatten, die in verdünnte Schwefelsäure getaucht sind. Die beiden Platten, von denen die eine aus Blei, die andere aus Bleisuperoxyd besteht, befinden sich in einem gewissen Spannungsunterschiede und erzeugen, wenn man sie vermittels eines Kupferdrahtes verbindet, einen elektrischen Strom, bis sich die Schwefelsäure zersetzt hat. Man spricht nun in der Physik davon, daß sich in einem solchen Akkumulator die Elektrizität aufspeichern lasse. Sind nämlich die beiden in demselben befindlichen Platten von derselben Substanz, also gleichwertig, und leitet man einen elektrischen Strom in den Akkumulator, so verwandelt sich die dem Strome innewohnende Energie in eine andere Form, indem sie an den beiden Bleiplatten eine chemische Veränderung bewirkt dergestalt, daß sich an der einen Bleisuperoxyd, an der anderen Wasserstoff ansetzt. Schalte ich nun den elektrischen Strom, den ich in den Akkumulator hineinleite, aus, so ist letzterer selbständig in der Lage, Elektrizität zu erzeugen, indem der chemischen Energie durch Verbindung der Platten Gelegenheit gegeben wird, sich wieder in elektrische umzusetzen. Diese dem Akkumulator durch das Einführen des elektrischen Stromes zu teil gewordene Fähigkeit bringt man dadurch zum Ausdruck, daß man sagt, in dem Akkumulator werde die elektrische Energie aufgespeichert.

Ohne weiterhin auf die vom juristischen Standpunkte unwichtige Unterscheidung von kinetischer und potentieller elektrischer Energie einzugehen, dürften vorstehende Ausführungen für das, was wir von der Elektrizität wissen müssen, wohl genügen, um in die Erörterung der einschlägigen Rechtsfragen eintreten zu können.

Bemerkt sei noch, daß man uns keinen Vorwurf machen möge, wenn wir uns im folgenden, trotz des konstatierten Unterschiedes zwischen elektrischem Strom einer-, und elektrischer Energie und Arbeit andererseits, gewöhnlich kurz des Ausdrucks „Elektrizität“ bedienen. Wir sprechen eben der Einfachheit halber die kurze Redeweise der Physik, bleiben uns aber der im vorhergehenden konstatierten Unterscheidungen voll bewußt.

II. Abschnitt.

Die Elektrizität im Strafrecht, namentlich als Objekt strafbarer Handlungen.

§ 3.

A. Diebstahl.

Unter den das Strafgesetzbuch ergänzenden Nebengesetzen findet sich auch ein Gesetz, welches sich — um uns eines im täglichen Leben häufig wiederkehrenden Ausdrucks zu bedienen — mit dem Elektrizitätsdiebstahl befaßt. Im Auge haben wir das Reichsgesetz betreffend die Bestrafung der Entziehung elektrischer Arbeit vom 9. April 1900.

Der Wortlaut desselben ist folgender:

§ 1. „Wer einer elektrischen Anlage oder Einrichtung fremde elektrische Arbeit mittelst eines Leiters entzieht, der zur ordnungsmäßigen Entnahme von Arbeit aus der Anlage oder Einrichtung nicht bestimmt ist, wird, wenn er die Handlung in der Absicht begeht, die elektrische Arbeit sich rechtswidrig zuzueignen, ... bestraft."

§ 2. „Wird die im § 1 bezeichnete Handlung in der Absicht begangen, einem anderen rechtswidrig Schaden zuzufügen, so ist auf . . . . . zu erkennen."

Halten wir dem § 1 dieses Gesetzes den allgemeinen Diebstahlsparagraphen 242 St.G.B.:

„Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, dieselbe

sich rechtswidrig anzueignen, wird wegen Diebstahls mit Gefängnis bestraft"

gegenüber, so fällt auf, daß § 242 St.G.B. dem Spezialgesetze zum Vorbild gedient hat, daß der Wortlaut des letzteren sich an den umfassenderen Diebstahlsparagraphen anlehnt und ihm im wesentlichen gleicht. Allerdings sind auch einige Unterschiede zu konstatieren, die aber durch die eigentümlichen Voraussetzungen, unter denen die elektrische Kraft nur entzogen werden kann, bedingt sind.

Zunächst muß die elektrische Arbeit — welcher Ausdruck nach Ansicht des Gesetzgebers nichts anderes besagen soll, als was die Physik unter elektrischer Energie versteht[1]) — einer Anlage oder Einrichtung entzogen werden. Eine nähere Definition, was als Anlage oder Einrichtung anzusehen ist, wird nicht gegeben. Die Ausdrücke sind somit nach allgemein bekannten Begriffen auszulegen, und unter Anlage ist eine zur Erzeugung und Fortleitung von elektrischer Energie, unter Einrichtung eine zur Ansammlung und Aufbewahrung derselben dienende Vorrichtung zu verstehen. Daß die Entziehung der elektrischen Arbeit bei der derselben eigenen Unselbständigkeit gewöhnlich nur aus einer solchen Anlage oder Einrichtung erfolgen kann, ist eine für den Elektrizitätsdiebstahl selbstverständliche Voraussetzung, und da diese Anlage oder Einrichtung auch in der Regel einem Dritten gehören wird, kommt der Sinn der vom Spezialgesetze gebrauchten längeren Ausdrucksweise auf dasselbe hinaus wie § 242 St.G.B., in welchem es kurz heißt, „einem anderen".

---

1) Dies wurde bei Beratung des Gesetzes ausdrücklich anerkannt. Der Ausdruck „elektrische Arbeit" scheint übrigens dadurch in diesem Gesetze zur Anwendung gekommen zu sein, daß er in dem Reichsgesetze vom 1. Januar 1898 betreffend die elektrischen Maßeinheiten schon gebraucht worden war. Vergl. Kohlrausch: Zeitschr. f. d. g. Strafr., Bd. 20 S. 487.

Allerdings sind auch Fälle denkbar, in denen die elektrische Anlage oder Einrichtung nicht einem anderen, sondern dem Elektrizitätsdiebe selber gehört[1]). Der § 1 des zu erläuternden Gesetzes kommt aber hier auch zur Anwendung, da es sich ja nicht unbedingt um eine „fremde" Anlage oder Einrichtung handeln muß. Der Umstand nämlich, daß der Bruch eines fremden Gewahrsams, den § 242 St.G.B. erfordert, hier durch das Merkmal der Entziehung aus einer elektrischen Anlage oder Einrichtung ersetzt wird, ermöglicht, daß nach § 1 des Spezialgesetzes alle Fälle strafbar sind, die bald dem Tatbestande des Diebstahls, bald dem der Unterschlagung entsprechen.

Sieht man aber von diesen letzteren dem Tatbestande der Unterschlagung sich nähernden Elektrizitätsvergehen, die in der Praxis wohl auch nicht zu häufig zu verzeichnen sein werden, ab, so wird sich bei dem uns beschäftigenden Delikte als die Regel aufstellen lassen, daß die Vorrichtung, aus der Elektrizität widerrechtlich entnommen wird, einem „anderen" und nicht dem Elektrizitätsdiebe selber gehört.

Die im § 1 des Gesetzes vom 9. April 1900 mit Strafe bedrohte Entziehung muß fernerhin „mittels eines Leiters geschehen, der zur ordnungsmäßigen Entnahme von Arbeit aus der Anlage oder Einrichtung nicht bestimmt ist". Dieses Tatbestandsmerkmal ist ein dem Elektrizitätsdiebstahlsgesetze eigentümliches, es spezialisiert das einzelne unter das Gesetz fallende Vergehen, schließt gewisse Fälle aus und läßt sie straflos.[2])

Der Tatbestand des unter § 242 St.G.B. und des unter das Spezialgesetz fallenden Delikts erfordert schließlich noch eine Zueignungsabsicht, wobei der

---

1) Siehe das von Kulenkampff S. 30 angeführte Beispiel.

2) Dem Wortlaut dieses Tatbestandsmerkmals scheint übrigens der Begriff „des zur ordnungsmäßigen Eröffnung nicht bestimmten Werkzeuges" (§ 243,3 St.G.B.) zum Vorbild gedient zu haben. Vergl. auch Kulenkampff S. 30—36.

„wegzunehmende“, oder, wie das Sondergesetz sich ausdrückt, der zu „entziehende“ Gegenstand ein fremder sein muß. Ob die Ausdrücke „wegnehmen“ und „entziehen“ und das in beiden Gesetzen angewandte Wort „fremd“ jedesmal gleichen Sinn und Bedeutung haben, soll an anderer Stelle erörtert werden. Lassen wir dieses vorläufig unentschieden und dazu das im Spezialgesetz besonders aufgestellte Tatbestandsmerkmal, daß die Entziehung mittels eines besonders beschaffenen Leiters geschehen muß, unberücksichtigt, so sehen wir, daß die Merkmale, welche erforderlich sind, um ein Vergehen gegen § 242 St.G.B. als vorliegend erachten zu können, im Elektrizitätsdiebstahlsgesetze wiederkehren, und der hauptsächlichste und wesentlichste Unterschied der beiden Gesetzesbestimmungen darin besteht, daß es sich dort um eine fremde bewegliche Sache, hier aber um elektrische Arbeit oder Energie handelt.

Während also die Wegnahme irgend einer beweglichen Sache unter § 242 St.G.B. fällt, ist dies beim Diebstahl der elektrischen Energie nicht der Fall, da für diesen ja ein besonderes Gesetz besteht. Aus diesem Umstande aber, daß nämlich das Spezialgesetz noch neben dem § 242 St.G.B. besteht, und daß ferner diese beiden Bestimmungen sich hauptsächlich darin unterscheiden, daß die Objekte, um welche es sich handelt, verschiedenartig sind, ist man gezwungen, den Schluß zu ziehen, daß im strafrechtlichen Sinne die Elektrizität nicht unter den Sachbegriff des allgemeinen Diebstahlsparagraphen fällt.

Vor Erlaß des erwähnten Spezialgesetzes vom 9. April 1900 war dies in der Strafrechtswissenschaft keineswegs allgemein anerkannt. Es gingen hier die Meinungen weit darüber auseinander, ob der Elektrizität Sachqualität zugesprochen werden könne, und ob somit die widerrechtliche Entziehung elektrischer Energie unter den § 242 St.G.B. falle oder nicht.

Anlaß zu diesem Streit gab eine Entscheidung des Reichsgerichts aus dem Jahre 1896.[1]) Ein Handwerker, der sich elektrischen Strom aus fremder Leitung zugeeignet und seinen Motor damit getrieben hatte, war wegen Vergehens gegen § 242 St.G.B. unter Anklage gestellt, von dem zuständigen Kieler Gerichte jedoch freigesprochen worden. Sich von dem Gedanken leiten lassend, daß der Richter, wenn er auch die im Leben anerkannten Rechtsgüter zu schützen verpflichtet sei, hierbei nicht über die ihm vom Gesetz an die Hand gegebenen Mittel hinausgehen dürfe, stellte sich das betreffende Gericht, der bis dahin geltend gewesenen Rechtsanschauung folgend, auf den Standpunkt, ein unter § 242 St.G.B. fallender Diebstahl könne nur an einer „körperlichen" Sache möglich sein. Habe man früher auch angenommen, bei der Elektrizität handele es sich um etwas Körperliches, um ein Fluidum, welches wie ein Strom fortgelenkt und übertragen werden könne, so lasse sich diese Ansicht nach dem Stande der heutigen fortgeschrittenen Wissenschaft nicht mehr aufrecht erhalten. Zwar seien die Untersuchungen über das Wesen der Elektrizität noch nicht zu einem definitiven Abschluß gebracht; man sei sich aber doch schon unter den Physikern darin einig, daß die Elektrizität nichts Körperliches sondern ein Zustand sei, „in den gewisse Gegenstände durch technische Manipulationen versetzt werden könnten", und der in der Kraft, die er enthalte und nach außen zeige, erkannt werde. Elektrizität sei somit keine körperliche Sache, könne daher auch nicht Gegenstand eines unter § 242 St.G.B. fallenden Diebstahls sein.

Infolge der von der Staatsanwaltschaft gegen das freisprechende Urteil eingelegten Revision mußte sich das Reichsgericht mit der Sache befassen. Besagtes Gericht stellte sich bei Beantwortung der ihm zur Ent-

---

1) Entsch. d. Reichsgerichts in Strafs., Bd. 29 S. 111 ff.

scheidung vorliegenden Frage auf den schon im römischen Rechte vertretenen Standpunkt, daß ein furtum nur an einer beweglichen körperlichen Sache möglich sei.[1]) Es wird nämlich in dem reichsgerichtlichen Urteil der Beweis dafür erbracht, daß der vom Gesetzgeber im § 242 St.G.B. aufgestellte Sachbegriff Körperlichkeit zur Voraussetzung habe, wobei einerseits betont wird, daß die Entscheidung darüber, ob die Elektrizität etwas Körperliches oder eine Kraft sei, nicht auf Grund von Rechtsnormen, sondern auf Grund naturwissenschaftlicher Forschung getroffen werden könne, andererseits ausdrücklich festgestellt wird, daß es eine bloße „Rechts"frage sei, ob der Sachbegriff des Strafgesetzes Körperlichkeit zur Voraussetzung habe oder nicht. Deshalb vermochte das Reichsgericht darin, daß der Vorderrichter auf Grund der stattgehabten Beweisaufnahme zu der Ansicht gekommen sei, Elektrizität sei keine körperliche Sache, einen Rechtsirrtum nicht zu erblicken und verwarf die eingelegte Revision.

Wenn das Reichsgericht auch weiterhin erklärte, darüber, ob die Ansicht der Vorinstanz vom Standpunkte der Naturwissenschaft das Richtige treffe, könne es eine autoritative Entscheidung nicht abgeben, da es nach § 376 St.P.O. nur zur Prüfung berechtigt sei, ob eine Rechtsverletzung vorliege oder nicht, so machte es doch wenigstens „indirekt" durch diese Entscheidung die Ansicht des Vorderrichters zu der seinigen. Das Reichsgericht sagt nämlich nicht, daß nach dem heutigen Stande der Wissenschaft der Standpunkt des Vorderrichters nicht mehr gebilligt werden

---

1) Das römische Recht läßt allerdings weiterhin einen Diebstahl in mehrfacher Hinsicht zu als unser heutiges Strafrecht es tut. Ersteres kennt nämlich neben dem furtum rei ipsius und porsessionis noch allgemein das furtum usus, den sog. Gebrauchsdiebstahl, welchen unser heutiges St.G.B. nur in dem einzigen Falle des § 290 als vorliegend ansieht.

könne. Wäre letzteres der Fall gewesen, so könnte man wohl annehmen, daß das Reichsgericht dies bei der Wichtigkeit der zur Entscheidung stehenden Frage wenigstens kurz in seinem Urteil angedeutet hätte.[1])

Bald nach diesem Freispruche des Reichsgerichts wurden viele Stimmen laut, die der getroffenen Entscheidung beipflichteten, viele aber auch, die sich mit den Ausführungen des besagten Gerichtes nicht einverstanden erklärten.

Während man sich weniger gegen die Feststellung wandte, die elektrische Kraft sei nichts Stoffliches, sondern eine besondere Energieform, mithin etwas ganz Unkörperliches, nahmen diejenigen, welche das reichsgerichtliche Urteil scharf bekämpften, hauptsächlich zu der von dem höchsten Gerichtshofe geschaffenen Interpretation des Sachbegriffs des § 242 St.G.B. Stellung.

Um einen zu nennen, der mit zuerst gegen das gefällte Urteil opponierte und dasselbe einer strengen Kritik unterzog, sei auf Dernburg[2]) verwiesen. Dieser glaubt hier annehmen zu müssen, daß für Beantwortung der Frage, was als Sache im Sinne des § 242 St.G.B. zu betrachten sei, einzig und allein der Zweck der Strafrechtsnorm maßgebend sein könne. Dieser gehe aber dahin, die den einzelnen Personen gehörigen Güter gegen rechtswidrige Aneignung zu schützen. Elektrizität sei aber ein derartiges Gut, da es real existiere, in Gewahrsam stehe, meßbar und verkäuflich

---

1) Vgl. übrigens Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, Bd. 32, wo S. 171 mit Rücksicht auf das vorhin behandelte Urteil folgendes gesagt ist: „Freilich spricht der Senat davon, daß für die stoffliche Natur der Elektrizität jedenfalls nicht die Notorietät spreche, er läßt auch durchblicken, daß er, wenn er die Sache zu entscheiden hätte, dem Instanzenrichter beitreten würde."

2) Deutsche Juristenzeitung, I. Jahrg. S. 473 ff.; II. Jahrg. S. 76 ff.

sei. Es müsse deshalb die Elektrizität eine Sache sein, zunächst in strafrechtlichem, weiterhin aber auch in zivilrechtlichem Sinne.[1])

Das Reichsgericht ist der einmal indirekt zum Ausdruck gebrachten Ansicht, daß der Elektrizität die strafrechtliche Sachqualität abzusprechen und der Elektrizitätsdiebstahl nicht unter § 242 St.G.B. zu stellen sei, auch weiterhin treu geblieben. Im Jahre 1899 sprach es einen Monteur, der in rechtswidriger Absicht aus dem Straßenbahnnetze einer elektrischen Bahn das in Frage stehende Verkehrsgut zur Beleuchtung seines Zimmers sich zugeeignet hatte und dieserhalb auf Grund des allgemeinen Diebstahlsparagraphen verurteilt worden war, in der Revisionsinstanz frei.[2])

Das Reichsgericht bringt in dieser Entscheidung wieder klar zum Ausdruck, daß der Sachbegriff des

---

1) Die Ansicht von Dernburg findet Zustimmung bei: Ostwald, D. Juristenz., II. Jahrg. S. 115 ff.; Weinrich, Archiv für Strafrecht, Bd. 45 S. 11 ff.; Guttmann, das. S. 84 ff., Dalke, das. S. 401 ff.; Pfleghart, Die Elektr. als Rechtsobjekt, II. T. S. 225; Blaß, a. a. O. S. 24; Danz, Grünhuts Zeitschr., 24 Bd. S. 611 ff. Für die Rechtsprechung des Reichsgerichts treten ein: Löbell, D. Juristenz., II. S. 36 f.; Hoppe, das. S. 58; Freudenthal, Zeitschr. f. d. g. Strafr., Bd. 17 S. 488 ff., 881 ff.; Ledig, Gerichtssaal, Bd. 54 S. 144 ff.; Frank, a. a. O. S. 379. Abweichende Ansichten vertreten Stenglein (D. Juristenz., II. S. 102 f.), welcher Betrug, Baron (D. Juristenz., III. S. 49 ff.) und Wittko, das. S. 73 f., welche Sachbeschädigung beim Elektrizitätsdiebstahl als vorliegend angesehen wissen wollen. Siehe auch noch: Stenglein, Deutsche Juristenz., IV. S. 246 ff.; Kahl, das. V. S. 29 ff.; Maschke, a. a. O. S. 224; ten Hompel, Zeitschr. f. d. g. Strafr., Bd. 19 S. 810 ff.

2) Entscheid. des Reichsg. in Strafs., Bd. 32 S. 165 ff. Im Gegensatz zum Reichsgericht kommen das Oberlandesgericht in München (Archiv f. Strafr., Bd. 43 S. 58 f., D. Juristenz., I. S. 40 und III. S. 23 f.) und die Strafkammer in Nürnberg (D. Juristenz., II. S. 420) zu einer Verurteilung aus § 242 St. G. B. Italienische Gerichte (D. Juristenz., IV. S. 36 f.) und ein französisches (Deutsche Juristenz., II. S. 298) erklären sich ebenfalls für die Möglichkeit eines strafbaren Diebstahls an Elektrizität.

§ 242 St.G.B. Körperlichkeit zur Voraussetzung habe, und beruft sich zum Beweise hierfür auf den gewöhnlichen Sprachgebrauch des Rechtslebens, auf die historische Entwickelung des strafrechtlichen Begriffs und auf die übrigen vom Strafgesetze selbst aufgestellten Merkmale des Delikts. Indem das Reichsgericht dann weiter ausführt, daß gemäß der ständigen Gesetzesauslegung seitens der Judikatur die Bedeutung einer Sache als Verkehrswert für die Gestaltung strafrechtlicher Begriffe nicht maßgebend sein könne, kommt es zu dem Schlusse, daß auch im gegebenen Falle die Körperlichkeit in ihrem natürlichen Sinne verstanden werden müsse, so daß den Gegensatz zu ihr sowohl die sinnlich nicht wahrnehmbaren Dinge, z. B. Forderungen, als auch solche Erscheinungen bilden, welche wohl sinnlich wahrnehmbar, räumlich aber nicht faßbar und körperlich nicht greifbar sind.

Dieser vom Reichsgericht eingenommene Standpunkt scheint wohl auch der richtige zu sein. Darüber nämlich, was als Sache im Sinne des § 242 St.G.B. anzusehen ist, kann nur die Auslegung des Strafgesetzbuches, die sich allerdings dabei von allgemeinen und natürlichen Begriffsbestimmungen leiten lassen muß, eine bindende Erklärung abgeben. Nun ist aber schon, wie das Reichsgericht auch in seinen Gründen richtig hervorhebt, in den Motiven zum preußischen Strafgesetzbuch, aus welchem der Tatbestand des Diebstahls unverändert in das heutige Reichsstrafrecht übernommen worden ist, ausdrücklich anerkannt, daß ein Diebstahl nur an einer körperlichen Sache möglich ist. Dieser Ansicht hat man sich auch heute in der Strafrechtslehre fast allgemein angeschlossen.[1]) Das Begriffsmoment der Körperlichkeit kann aber nach unseren im § 2 dieser Abhandlung gemachten Ausführungen der Elektrizität nicht zugesprochen werden.

1) Vergl. z. B. Liszt S. 427, Meyer-Allfeld S. 444, Olshausen S. 901.

Damit ist die Möglichkeit, den § 242 St. G. B. auf den Elektrizitätsdiebstahl anzuwenden, ausgeschlossen.

Im übrigen halten wir ein weiteres Eingehen auf diese verschieden beantwortete Streitfrage und eine Erörterung der von den Verteidigern der beiden sich entgegenstehenden Ansichten zum Beweise für die Richtigkeit ihrer Behauptungen noch weiter vorgebrachten Gründe hier für überflüssig, da heute für das Gebiet des Strafrechts die Frage nach der Sachqualität der elektrischen Energie gegenstandslos geworden ist und praktisch ihre Erledigung gefunden hat.[1]) Seit dem 9. April 1900 haben wir ja das im vorhergehenden erörterte Spezialgesetz, welches die Entziehung elektrischer Arbeit mit Strafe bedroht. Daher haben auch die vorangegangenen Ausführungen lediglich eine retrospektive Bedeutung.

Das Strafrecht hat somit die Frage, ob die elektrische Energie Sache im Sinne des § 242 St. G. B. ist, verneint.

---

1) Auch ist die Stellung der Elektrizität im Strafrecht, namentlich ihre Subsumierung unter den Diebstahlsparagraphen unter Berücksichtigung der oben kurz zitierten Literatur schon zum Gegenstand eingehender Erörterungen gemacht worden. Um weitgehende Wiederholungen zu vermeiden, sei hierauf verwiesen.

Vergl. namentlich: Kulenkampff S. 6 und 28 ff., Hotz S. 20 ff., Coninx S. 7 ff.

§ 4.

B. Unterschlagung, Betrug, Sachbeschädigung.

Im Anschluß an die im vorigen Paragraphen erwähnten reichsgerichtlichen Urteile ist weiterhin behauptet worden, wenn auch beim Elektrizitätsdiebstahl die Bestrafung aus § 242 St.G.B. ausgeschlossen sei, so bestehe deshalb doch noch keine Lücke im Gesetz, es lasse sich vielmehr die widerrechtliche Entziehung dieses neugeschaffenen Verkehrsobjektes unter andere im Gesetz geregelte und mit Strafe bedrohte Tatbestände bringen.

Der Vollständigkeit halber wollen wir auch hierauf eingehen.

Alle gegen die elektrische Energie gerichteten Angriffe qualifizieren sich als Vermögensverbrechen und sind daher entweder Bereicherungs- oder Schädigungsdelikte. Von jenen hat man den Tatbestand des Betruges, von diesen den der Sachbeschädigung auf die Wegnahme von elektrischer Energie noch auszudehnen versucht.

Ehe wir jedoch hierauf eingehen, wollen wir vorher des neben den Diebstahl zu stellenden Delikts der Unterschlagung Erwähnung tun und untersuchen, ob bei der Elektrizität eine nach dem Strafgesetzbuche strafbare Unterschlagung möglicherweise in Frage kommen kann.

Der Gesetzgeber hat die Unterschlagung im § 246 St.G.B. geregelt, der lautet:

> „Wer eine fremde bewegliche Sache, die er in Besitz oder Gewahrsam hat, sich rechtswidrig zueignet, wird wegen Unterschlagung mit Gefängnis bis zu drei Jahren, und, wenn die Sache ihm anvertraut ist, mit Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft."

Ohne Berücksichtigung aller übrigen in diesem Paragraphen aufgeführten Tatbestandsmerkmale wollen wir nur herausgreifen, daß es sich bei der Unterschlagung um eine fremde bewegliche Sache handeln muß, und wir sehen sofort, daß dieses Delikt bei der Entziehung von Elektrizität nicht zur Anwendung kommen kann. In den vorangehenden Erörterungen haben wir uns beim Diebstahle, der auch nur an einer fremden beweglichen Sache möglich ist, im Einverständnisse mit der herrschenden Meinung dahin geäußert, daß der Sachbegriff des § 242 St.G.B. nur körperliche Sachen umfaßt. Um uns nun konsequent zu bleiben, müssen wir hier bei der Unterschlagung dasselbe annehmen.[1]) Damit ist die Anwendung des § 246 St.G.B. in unserem Falle ausgeschlossen.[2])

Wie wir schon zu bemerken Gelegenheit hatten,[3]) ist diesem Uebelstande durch das Spezialgesetz Abhülfe verschafft worden. Die dem § 1 des Gesetzes vom 9. April 1900 zuteil gewordene Fassung trifft alle nicht nur zu Diebstahl, sondern auch zu Unterschlagung adäquate Vergehen.

An dieser Stelle sei auf eine weitere Ausführung von Hotz aufmerksam gemacht, der in seiner Schrift[4]) noch die Frage erörtert, ob die Wegnahme von Energie nicht einen Tatbestand begründen könnte, der dem Raube entspricht. Hotz verneint zwar das Vorhandensein dieses unter § 249 St.G.B. fallenden Verbrechens bei den meisten gegen fremde Energie gerichteten Vergehen, glaubt aber in allen den Fällen, in denen zur Benutzung der Energie die Wegnahme des Trägers derselben notwendig ist, einen Tatbestand, der dem

1) Vergl. Meyer-Allfeld S. 444, Liszt S. 446, Olshausen S. 951.

2) Zu demselben Resultate kommt das Reichsgericht. Entsch. in Strafs., Bd. 29 S. 111 ff.

3) Siehe S. 11 dieser Abhdlg.

4) Hotz, a. a. O. S. 33 f.

des Raubes entspricht, konstruieren zu können. Mit Rücksicht auf den vom St.G.B. auch beim Raube geforderten Sachbegriff kommt Hotz jedoch zu dem Schlusse, daß wegen Raub nicht verurteilt werden könne, wenn das Handlungsobjekt fremde Energie sei.

Uns erscheint es übrigens sehr gesucht, den Tatbestand des Raubes bei Aneignung von elektrischer Energie oder Energie überhaupt herbeizuziehen.

Wir kommen jetzt zur Beantwortung der etwas schwierigeren Frage, ob das Delikt des Elektrizitätsdiebstahls unter den Tatbestand des Betruges fallen kann. In der Literatur wird diese Ansicht von Stenglein[1]) vertreten. Zur Verteidigung seines Standpunktes führt er folgendes aus:

„Es scheint mir aber, daß diese Angriffe auf fremde Kraft als Betrug bestraft werden können. Daß die Handlung eine widerrechtliche ist, darüber bedarf es keines Wortes. Daß die heimliche Veranstaltung, durch welche fremde Kraft ausgenützt und deren Berechtigter über die Leistung seiner Maschine und den dafür anzusprechenden zivilistischen Ersatzanspruch getäuscht und zum Arbeiter wider Willen gemacht wird, als Unterdrückung wahrer Tatsachen charakterisiert werden kann, scheint mir gleichfalls nicht zweifelhaft. Daß derjenige, der die Kosten der Krafterzeugung trägt, ohne das entsprechende Aequivalent zu erhalten, beschädigt wird, steht wohl ebenso fest, als daß derjenige, welcher mittels Täuschung eine unentgeltliche Arbeitsleistung empfängt, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil verschafft. Vorsätzlich dürfte aber die Tat stets geschehen."

Um uns über die Richtigkeit oder Unrichtigkeit dieser von Stenglein vertretenen Ansicht Klarheit zu

1) Deutsche Juristenz., II. Jahrg. S. 102 f. — Im gleichen Sinne hat auch ein Wiener Gericht entschieden (D. Juristenz., II. Jahrg. S. 467).

verschaffen, wollen wir einmal untersuchen, ob in dem vom Reichsgericht in seiner Entscheidung aus dem Jahre 1896 behandelten Falle, wo jemand unberechtigter Weise aus fremder Leitung Elektrizität für seinen Motor entwendet hatte, ein Betrug als vorliegend erachtet werden kann.

Nach dem § 263 St.G.B. ist Betrug dann vorhanden: „Wenn jemand in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält."

Zu dem Tatbestande des Betruges gehört demnach:

1. Gewinnsüchtige Absicht,
2. Vermögensbeschädigung,
3. Arglistige Täuschung, d. h. Benutzung eines vom Täter durch Vorspiegelung falscher oder Unterdrückung wahrer Tatsachen erregten Irrtums,
4. Causalzusammenhang zwischen der arglistigen Täuschung und der Vermögensbeschädigung.[1])

Daß derjenige, welcher unrechtmäßig aus fremder Leitung elektrische Energie für seine Maschinen entzieht, regelmäßig in der Absicht handelt, dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu erlangen, steht wohl außer Frage. Auch liegt sicher eine Vermögensbeschädigung des Produzenten vor. Man kann sie entweder in den dem Lieferanten der elektrischen Energie durch die Mehrerzeugung entstehenden Auslagen und Unkosten oder darin finden, daß er mehr Elektrizität produziert und abgibt, als ihm bezahlt wird.

Soweit kann man den Ausführungen von Stenglein ohne Bedenken beistimmen. Was nun aber die zum Tatbestande des Betruges erforderliche arglistige

---

1) Liszt S. 470 ff.

Täuschung angeht, so hat wohl der die Elektrizität Entziehende durch den Anschluß seiner Maschinen an die fremde elektrische Leitung „an und für sich" noch keine falschen Tatsachen vorgespiegelt oder wahre Tatsachen unterdrückt. Auch hat er dadurch bei dem Getäuschten keineswegs einen Irrtum erregt, der die Ursache einer Vermögensbeschädigung geworden ist. Der Elektrizitätsproduzent ist nämlich über die Person dessen, der ohne Befugnis sich den Anschluß an die Leitung verschafft hat, völlig im Unklaren und kennt ihn überhaupt nicht; ja er weiß nicht einmal, daß überhaupt ein derartiger Anschluß hergestellt worden ist.

Ebensowenig kann aber auch in der durch den Anschluß bewirkten widerrechtlichen Stromentziehung ein durch Unterdrückung oder Vorspiegelung von Tatsachen auf seiten des Produzenten erregter Irrtum erblickt werden. Bei der Erörterung der Herstellung des Anschlusses an die fremde Leitung haben wir schon betont, daß dem Stromlieferanten jegliche Kenntnis von der geschaffenen Verbindung fehlt. Hinsichtlich der eingetretenen Stromentnahme muß aber bei dem Unternehmer das gleiche gelten. In einem solchen Falle kann aber von einem Betrugstatbestande nicht die Rede sein.[1])

Man könnte uns hier entgegenhalten, daß der Stromproduzent sich Kenntnis von dem widerrechtlichen Stromentzuge durch seine Meßapparate, die einen der Einnahme nicht entsprechenden Konsum feststellen, verschaffen könnte, so daß in diesem Falle ein reines Nichtwissen bei ihm nicht mehr vorläge. Wir glauben, dem nicht zustimmen zu können.

Abgesehen davon, daß es uns bedenklich erscheint, aus diesem Umstande allein schon das Vorhandensein eines durch arglistige Täuschung erregten

---

1) Olshausen S. 1027, Meyer-Allfeld S. 476, Liszt S. 472, Frank S. 433.

Irrtums folgern zu wollen, wird wohl in der Regel der Unternehmer einen höheren Konsum ohne entsprechende Steigerung seiner Einnahme anderen Umständen, z. B. dem durch die weiten Entfernungen der verschiedenen Leitungen herbeigeführten Verluste an elektrischer Energie, nicht aber dem unberechtigten Stromentzuge eines Dritten zuschreiben.

Auch das von Stenglein angeführte Beispiel des blinden Passagiers dürfte eher gegen ihn als für ihn sprechen. Hier liegt nämlich erst dann Betrug vor, wenn der Kontrollbeamte von der ohne Billet mitfahrenden Person getäuscht wird. Doch kann von einem Irrtum solange nicht die Rede sein, als der Schaffner von dem Mitfahren des blinden Passagiers keine Ahnung hat.[1])

Aus alledem ergibt sich für unseren Fall, wo, wie schon ausgeführt, der Stromlieferant von dem Delikte und dem Deliquenten nicht das mindeste weiß, die Unanwendbarkeit des Betrugsparagraphen.[2])

Allerdings müssen wir zugeben, daß bei der Lieferung von elektrischer Energie auch Fälle denkbar sind, in denen ein vollendeter Betrug vorliegt. Steht z. B. jemand mit einem Elektrizitätsproduzenten in einem Lieferungsverhältnisse derart, daß durch einen Zähler die Menge der bezogenen und demnach zu bezahlenden Energie festgestellt werden soll, und nimmt nun zu seinem Vorteile Aenderungen an dem Zähler vor, so ist unzweifelhaft ein Betrug als vorliegend anzusehen.[3]) Dasselbe ist auch anzunehmen, wenn jemand bei Abschluß eines auf Lieferung von

1) Meyer-Allfeld S. 476, Liszt S. 472.

2) Zu dem gleichen Resultate kommen: Dalke, Archiv f. Strafrecht, Bd. 45 S. 402, Kahl, D. Juristenz., V. S. 31, Hotz S. 36 ff.; Coninx S. 37 ff.; Kulenkampff S. 12 f.; Stenglein sagt übrigens selbst an anderer Stelle, daß seine Ansicht keinen Anklang gefunden hat und heute unberücksichtigt bleiben kann (D. Juristenz., IV. Jahrg. S. 246).

3) Ebenso Entsch. d. Reichsg. in Strafs., Bd. 35 S. 311 ff.

Elektrizität gerichteten Vertrages, bei welchem für die Menge des bezogenen Verkehrsgutes eine Pauschalsumme gezahlt werden soll, den Produzenten über den Umfang und die Größe seiner Anlagen täuscht, und dadurch bewirkt, daß die Pauschalsumme zu gering angesetzt wird. Dieser Fall wird aber selten vorkommen, da der Lieferant der elektrischen Energie, ehe er einen solchen Vertrag abschließt, die Anlagen des Stromabnehmers durch seine eigenen Angestellten einer eingehenden Untersuchung wird unterziehen lassen. Ferner liegt auch das zuerst angeführte Beispiel von dem eigentlichen Elektrizitätsdiebstahl etwas weit ab, da dieser doch meistens von jemanden begangen wird, der mit dem Produzenten überhaupt nicht in Geschäftsverbindung steht, oder von jemanden, der ein Vertragsverhältnis schon mit ihm eingegangen ist und sich nun Elektrizität unter Umgehung der zur Messung angebrachten Vorrichtung widerrechtlich verschafft. Diese Fälle werden aber von dem Delikte des Betruges nicht getroffen und sind darum in dieser Hinsicht straflos.

Der letzte Gesichtspunkt, unter den man den Elektrizitätsdiebstahl noch zu bringen versucht hat, ist der der Sachbeschädigung. Ueber diese handelt § 303 St.G.B., der lautet:

> „Wer vorsätzlich und rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, wird mit . . . . . bestraft."

In der Literatur begegnen wir nun zwar keiner Ansicht, die in der Entziehung der elektrischen Energie eine strafbare Beschädigung der Elektrizität selber erblicken will. Von einer derartigen Annahme müßte auch nach den vorangegangenen Erörterungen von vornherein abgesehen werden, und zwar wegen der Auslegung, die wir dem Begriff „Sache", um welche es sich auch im § 303 St.G.B. handelt, zu geben gezwungen sind. Wenn auch in dem genannten

Paragraphen im Gegensatz zu § 242 und 246 St.G.B. (Diebstahl und Unterschlagung), bei welchen es sich nur um bewegliche Sachen handeln darf, anerkannt ist, daß eine Sachbeschädigung auch an unbeweglichen Sachen erfolgen kann, so ist deshalb doch kein Grund vorhanden, von dem früher angenommenen Erfordernis der Körperlichkeit hier abzugehen und zu folgern, die elektrische Energie selber könne Gegenstand einer Sachbeschädigung sein.

Allerdings muß zugegeben werden, daß ein Vergehen gegen § 303 St.G.B. bei Entziehung von Elektrizität dann jedenfalls vorliegt, wenn der Wille des Täters wirklich auf eine Sachbeschädigung gerichtet ist. Denn mit dem in dieser Absicht bewirkten Entziehen der elektrischen Energie wird gewöhnlich eine Schädigung der Anlage selbst verbunden sein. Diese kann z. B. darin bestehen, daß Sicherungen schmelzen oder die Leitungsdrähte physisch oder chemisch eine Veränderung erleiden.[1])

In der Literatur ist man aber hierbei nicht stehen geblieben; man hat vielmehr verschiedentlich angenommen, ein in Aneignungsabsicht bewirkter widerrechtlicher Stromentzug als solcher stelle sich schon als eine Beschädigung der Leitung dar und sei unter diesem Gesichtspunkte strafbar.

Die Vertreter[2]) dieser Ansicht argumentieren folgendermaßen: „Entziehe ich einer elektrischen Anlage — das kann der Draht oder ein Akkumulator sein — Elektrizität, so führe ich dadurch eine Veränderung des Zustandes der elektrischen Leitung herbei. Letztere war vor dem widerrechtlichen Stromentzuge meinerseits in einem wertvolleren Zustande als wie sie jetzt ist. Durch meine Handlungsweise habe ich die elektrische Anlage minderwertig gemacht, habe sie beschädigt im Sinne des § 303 St.G.B.“

1) Vergl. hierzu § 2 des Gesetzes vom 9. April 1900.
2) Baron, D. Juristenz., III. Jahrg. S. 49 ff.; Wittko, das. S. 73 f.

Diese vornehmlich von Baron und Wittko vertretene Ansicht hat sich allgemein als unhaltbar erwiesen und mit Rücksicht auf die Literatur[1]) hierüber brauchen wir in diesem Punkte mit unseren Ausführungen nicht allzu ausführlich zu werden.

Zunächst muß man den Vertretern der zu erörternden Ansicht den Vorwurf machen, daß sie den Fehler begangen haben, die Begriffe Sachbeschädigung und Schadenszufügung nicht scharf genug auseinander zu halten.

Damit von einer nach § 303 St. G. B. strafbaren Sachbeschädigung die Rede sein kann, muß eine Einwirkung auf die Sachsubstanz und eine daraus entstandene Beschädigung der Unversehrtheit derselben unbedingt vorliegen. Außerdem muß noch eine Herabminderung der Brauchbarkeit des betr. Gegenstandes für seine Zweckbestimmung hinzukommen.[2]) „Dagegen fällt die Vornahme einer Handlung mit einer Sache, die diese substantiell unberührt läßt, auch dann nicht unter den Begriff der Sachbeschädigung, wenn der Eigentümer durch die Handlung einen Vermögensschaden erleidet, wenn insbesondere die Sache dadurch für ihn wertlos oder seinem Eigentum entzogen wird.“ [3])

Was nun die zum Tatbestande einer Sachbeschädigung notwendige Alterierung der Sachsubstanz angeht, so kann bei der widerrechtlichen Entziehung der Elektrizität aus einer Leitung von einer solchen nicht die Rede sein. Denn die in diesem Falle entzogene elektrische Energie wird durch neue nachfolgende Energie ersetzt. Die Leitung selbst bleibt unverändert. Allerdings ist hier ein Vermögensschaden des Stromproduzenten festzustellen; dieser genügt aber, wie oben schon gesagt, nicht zum Vorliegen des

1) Siehe Dalke, Archiv für Strafrecht, Bd. 45 S. 401 ff.; Coninx S. 28 ff.

2) Meyer-Allfeld S. 441; Frank S. 510; Liszt S. 450.

3) Olshausen S. 1270.

Delikts der Sachbeschädigung. Derselbe Vermögensschaden entsteht bei unberechtigter Entnahme von Elektrizität aus einem Akkumulator. In diesem erfolgt hierbei sogar eine chemische Veränderung;[1]) es kann aber trotzdem von einer Sachbeschädigung des Akkumulators nicht die Rede sein. Dieser büßt nämlich durch die widerrechtliche Benutzung nichts von seiner wirtschaftlichen Brauchbarkeit ein. Obgleich sein Wert herabgemindert ist, hat seine Zweckbestimmung, die darin besteht, die elektrische Energie in sich aufzunehmen und zu sammeln, keine Beeinträchtigung erlitten und eine Sachbeschädigung im Sinne des Gesetzes ist keineswegs eingetreten.

Baron beruft sich zum Beweise für die Richtigkeit seiner Ansicht auf den Fall, daß jemand fremdes Eis zum Schmelzen bringt und sich so wegen der hierbei eintretenden Veränderung des Aggregatzustandes des betreffenden Körpers des Vergehens gegen § 303 St.G.B. schuldig macht. Es wird nicht bestritten, daß in einem solchen Falle eine strafbare Sachbeschädigung vorliegen kann, vorausgesetzt nämlich, daß der erforderliche Vorsatz und die nötige Rechtswidrigkeit vorhanden sind.[2])

Ob aber das von Baron angeführte Beispiel ein unter § 303 St.G.B. fallendes Delikt in sich schließen soll, möchten wir bezweifeln. Baron nimmt an, daß Frau B dadurch, daß sie beim Kühlen ihres heißen Getränkes das der Frau A gehörige Eis zum Schmelzen bringt, eine strafbare Sachbeschädigung begehe. Ich möchte hier mit Dalke[3]) fragen, wo denn der zum Tatbestand der Sachbeschädigung erforderliche dolus bleibt? Ein solcher fehlt vollkommen und man wird annehmen müssen, daß in dem genannten Beispiel eine Bestrafung wegen vorsätzlicher Sachbeschädigung ausgeschlossen ist.

---

1) Siehe S. 7 dieser Abhandlung.
2) Liszt S. 450.
3) Dalke, Archiv f. Strafrecht, Bd. 45 S. 403.

Damit aber sind wir auf ein Gebiet gekommen, das Baron und Wittko bei ihrer Stellungnahme zum Elektrizitätsdiebstahl nicht genügend in Erwägung gezogen haben. Während Baron nämlich den „subjektiven Tatbestand" der Sachbeschädigung in seinen Ausführungen vollständig unberücksichtigt läßt, geht Wittko zwar auf denselben ein, vermag uns aber mit dem, was er sagt, nicht zu befriedigen. Wir können, um Wiederholungen zu vermeiden, in diesem Punkte auf die zutreffenden Ausführungen von Dalke und Coninx[1]) verweisen, welche wohl den Tatbestand des Diebstahls — vorausgesetzt, daß die übrigen Merkmale gegeben sind —, nicht aber den der Sachbeschädigung dann als vorliegend ansehen, wenn der Wille des Täters lediglich darauf gerichtet ist, die betreffende Sache seinen ökonomischen Zwecken dienstbar zu machen und sich dadurch Vorteil zu verschaffen. „In allen Fällen also, in denen der Täter einen elektrischen Apparat nicht etwa aus Bosheit oder Mutwillen zerstört, in denen er vielmehr in der Absicht handelt, sich den elektrischen Strom dienstbar zu machen und in seinem Nutzen zu verwenden, in denen also eine gewinnsüchtige Absicht vorliegt, ist der Tatbestand des Vergehens aus § 303 St.G.B. absolut ausgeschlossen."[2])

Auch hier bei der Erörterung des subjektiven Tatbestandes des nach § 303 St.G.B. strafbaren Delikts kann somit die vorhin bei Erwägung der objektiven Voraussetzungen desselben Vergehens gezogene Schlußfolgerung, daß die Wegnahme von elektrischer Energie nicht unter dem Gesichtspunkte der Sachbeschädigung bestraft werden kann, wiederholt werden.[3])

---

1) Dalke, a. a. O. S. 404 f., Coninx S. 33.

2) Dalke, das. S. 405.

3) Vergl. Entscheidungen des Reichsg. in Strafs., Bd. 32 S. 189 ff., wo ausgeführt ist, daß das Delikt des Elektrizitätsdiebstahls weder als Betrug noch als Sachbeschädigung bestraft werden könne.

Der Elektrizitätsdiebstahl läßt sich demnach mit Ausnahme der unter gewissen Voraussetzungen möglichen Anwendung des Betrugsparagraphen in der Regel nicht unter die Tatbestände der im Strafgesetzbuche mit Strafe bedrohten Delikte der Unterschlagung, des Betruges und der Sachbeschädigung bringen, die möglicherweise neben dem im § 242 St.G.B. behandelten Diebstahl in Frage kommen könnten. Da letzterer nach unseren Erörterungen im vorhergehenden Paragraphen auch nicht bei widerrechtlicher Aneignung von Elektrizität zur Anwendung gelangen kann, so ist das wohl Beweis genug dafür, daß der Gesetzgeber in seinem vollen Rechte war, als er durch Schaffung des Spezialgesetzes vom 9. April 1900 die hier nach seiner Ansicht im Strafgesetzbuche bestehende Lücke ausfüllte.[1])

1) Denselben Gedanken verleiht Oertmann in seiner zivilistischen Rundschau Ausdruck (Oertmann, a. a. O. S. 339). S. auch Oertmann, B.G.B., I. Bch. S. 250.

III. Abschnitt.

Die Elektrizität im Zivilrecht.

§ 5.

Das Schlußergebnis unserer vorangegangenen Erörterungen, welches sich kurz dahin zusammenfassen läßt, daß die Elektrizität nicht unter den vom Strafrecht aufgestellten Sachbegriff fällt, bringt uns notgedrungen zu einer Beantwortung der Frage, ob das neugeschaffene Verkehrsgut vielleicht im zivilrechtlichen Sinne als Sache angesehen werden kann.

Es wäre nun vollständig falsch, wenn man von dem Resultate, zu welchem wir für das Gebiet des Strafrechts gekommen sind, für das Zivilrecht einen analogen Schluß ziehen wollte. Der strafrechtliche Sachbegriff stellt sich nämlich als ein „einheitlicher, selbständiger, öffentlichrechtlicher" dar, der aus dem geltenden Strafrechte selbst entnommen und unabhängig von den Begriffsbestimmungen der Privatrechtsordnung aufgestellt werden muß.[1]) Wir geben zu, daß die strafrechtlich auf die Frage nach der Sachqualität der elektrischen Energie gegebene Antwort die Vermutung nahe legen kann, daß im Zivilrecht die Antwort ebenso lauten werde. Der große Unterschied aber, der zwischen Zivil- und Strafrecht besteht, verbietet uns, eine derartige Vermutung aufkommen zu lassen, macht vielmehr eine Erörterung der Frage vom zivilrechtlichen Standpunkte aus erforderlich.

1) Vergl. Entsch. d. Reichsg. in Strafs., Bd. 29 S. 113.

Daß das fragliche Verkehrsobjekt bei seiner eminent praktischen und vielseitigen Verwertbarkeit als Gegenstand von Privatrechten zivilrechtlich unbedingt geschützt werden muß, darüber ist man sich allgemein einig. Man streitet nur über die Art und Weise, wie dies am zweckmäßigsten geschehen kann und geschehen muß.

Am einfachsten wäre es ja, man behandelte zivilrechtlich die Elektrizität als eine Sache. Es fragt sich aber, ob nach unseren im § 2 dieser Abhandlung gemachten Ausführungen eine derartige Gleichstellung der Elektrizität mit den Sachen gegenüber der Bestimmung des § 90 B.G.B.: „Sachen im Sinne des Gesetzes sind nur körperliche Gegenstände" gerechtfertigt und aufrecht erhalten werden kann.

Dernburg nimmt in seinen schon näher besprochenen Erörterungen in der Deutschen Juristenzeitung Sachqualität der elektrischen Energie nicht nur im strafrechtlichen sondern auch im zivilrechtlichen Sinne an.[1]) Denselben Standpunkt vertritt er in seinem Lehrbuche des bürgerlichen Rechts.[2]) Er will hier unter körperlichen Sachen im Rechtssinne nicht bloß solche mit dem Tastsinn erfaßbare Dinge verstanden wissen, die eine bestimmte Form haben, sondern auch formlose, z. B. Flüssigkeiten; nicht minder aber auch Gas, Dampf, komprimierte Luft. „Man streitet darüber," so fährt er dann fort, „ob der von den Elektrizitätsanstalten hergestellte, zum Zwecke der Verwertung geleitete, meßbare und beherrschte elektrische Strom eine körperliche Sache sei. Viele verneinen dies; sie behaupten, die Elektrizität sei eine bloße „Kraft", ein „Zustand". Dies beruht auf der Vorstellung, daß Kräfte im Weltall vorkommen, welche nicht Aeußerungen von Dingen sind. Aber wo eine Wirkung besteht, da besteht auch ein Ding, von dem

1) Vergl. S. 16 dieser Abh.

2) Dernburg, a. a. O. III. Bd. S. 3.

sie ausgeht, das Nichts wirkt nichts. Auch an Elektrizität ist Diebstahl möglich, denn sie bildet eine bewegliche körperliche Sache, wenn sie auch, dem menschlichen Auge nicht sichtbar, nur an ihren Wirkungen erkannt wird."

Daß nun dort, wo immer eine Kraft, in unserem Falle die elektrische Energie, in die Erscheinung tritt, auch eine Materie vorhanden sein muß, wird wohl niemand bezweifeln wollen. Diese Materie ist bei der Elektrizität, wie wir schon auseinandergesetzt haben, dieselbe, welche uns die Lichterscheinungen vermittelt, nämlich der überall befindliche Aether. Es wäre nun aber falsch, wenn man die Materie und das von ihr geschaffene Produkt nicht scharf auseinanderhalten und von dem Wesen der Materie aus auf die Beschaffenheit des erzeugten Produktes schließen wollte. Dies tut aber Dernburg, nach unserer Ansicht zu Unrecht, wodurch er zu dem Schlusse kommt, den elektrischen Strom als körperliche Sache aufzufassen.[1])

Dernburg gelangt übrigens an anderer Stelle, auf anderem Wege allerdings, zu dem gleichen Resultate wie vorher.[2]) Er stellt hier den zu „industriellen Zwecken domestizierten elektrischen Strom" mit dem Gase, welches man als körperliche Sache ansieht und an dem anerkanntermaßen Diebstahl nach § 242 St. G. B. möglich ist, auf ein und dieselbe Stufe. Eine weitere Begründung führt Dernburg nicht an; ob dieselbe aber genügend sein sollte, möchten wir bezweifeln.

Wir geben gerne zu, daß der Vergleich zwischen Gas und Elektrizität sehr nahe liegt. „Gas und elektrisches Licht sind sinnlich wahrnehmbar," so hört man öfters sagen, wobei jedoch der große Fehler ge-

1) Im übrigen können wir in diesem Punkte auf die sehr zutreffenden Ausführungen von Pfleghart in seinem Buche: Die Elektrizität als Rechtsobjekt, I. Teil S. 27—33, verweisen.

2) Dernburg, Pandekten, I. S. 155.

macht wird, das Licht als identisch mit der lichterzeugenden Materie oder Kraft anzusehen. Hält man beides auseinander, so sieht man, daß die Begriffe Gas und Elektrizität sich nicht decken können; die Unterschiede sind hier doch auf beiden Seiten zu groß, wie Ludewig in seiner Abhandlung in der Zeitschrift für Handelsrecht überzeugend nachweist.[1]) Das Gas wird nach seinen Ausführungen „gleichsam aus körperlichen Sachen (Kohlen) destilliert", es bildet eine körperliche und, wenn auch luftförmige, doch sinnlich wahrnehmbare Sache, welche abgesondert in Röhren aus dem Eigentum des Produzenten in das eines Dritten gelangt, so daß dieser damit machen kann, was er will. Unter der Elektrizität stellt man sich aber nach dem heutigen Stande der Wissenschaft etwas ganz anderes vor. Die elektrische Energie ist kein Fluidum, das ähnlich wie Gas in den Drähten fortfließt, sondern vielmehr ein in der Leitung erzeugter Bewegungszustand, eine hier aufgespeicherte Kraft, die fähig ist, unter gewissen Voraussetzungen Effekte hervorzubringen. (Vergl. § 2 d. Abhdlg.) Man geht somit offenbar zu weit, wenn man Gas und Elektrizität auf eine Stufe stellt und so der Sacheigenschaft der letzteren das Wort redet.

An dieser Stelle dürfte es wohl angebracht sein, auf eine Entscheidung des Reichsgerichts in Zivilsachen aus dem Jahre 1887[2]) hinzuweisen, welche sich auch schon mit dem uns beschäftigenden Verkehrsgute befaßt. Vorweggenommen sei jedoch, daß in diesem Urteil die Elektrizität vom Standpunkte des preußischen allgemeinen Landrechts einer Erörterung unterzogen wird. Für unser heutiges Recht können somit hieraus keine Folgerungen gezogen werden. Immerhin ist die Entscheidung aber doch von Interesse.

---

1) Ludewig, a. a. O. S. 29 ff.

2) Vergl. Entsch. d. R. G. in Civils., Bd. 17 S. 269 ff.

Das Reichsgericht legt in diesem Urteil Gewicht darauf, daß der elektrische Strom, wenn er auch nach dem Stande der Naturwissenschaft eine selbständige Sache nicht sei, doch in der Vorstellung als eine solche erscheinen könne.

Zum Beweise wird angeführt, daß man Körper mit Elektrizität laden, letztere aufbewahren, sammeln und wie eine Flüssigkeit leiten könne. Das Reichsgericht zieht dann eine Analogie zwischen Elektrizität und dem durch Röhren geleiteten Gase und führt in seiner Entscheidung weiter noch aus:

> „Gas und elektrischer Strom sind gleichermaßen Erzeugnisse menschlicher Arbeitstätigkeit. In beiderlei Produktionsfällen ist aber nicht die menschliche Arbeit, sondern ihr Produkt Gegenstand des die Möglichkeit der Lichterzeugung bezweckenden Vertrages. Diesem Produkte kommt also diejenige Selbständigkeit zu, die es, wie als geeigneten Gegenstand eines dauernden Rechts, so als rechtlich möglichen und, nach dem Wortlaute der vorliegenden Verträge, als gewollten Gegenstand der Lieferungsverträge erscheinen läßt."

Was zunächst die von der Elektrotechnik bei der Erklärung der elektrischen Erscheinungen angewandte Ausdrucksweise angeht, so dürfte es sehr gewagt sein, aus diesen Ausdrücken etwas für die juristische Beurteilung des in Frage stehenden Produktes folgern zu wollen. Die Elektrotechnik muß bei der Elektrizität, deren eigentliches Wesen sie nicht voll und ganz erklären kann, zu Bildern ihre Zuflucht nehmen, um uns die verschiedenen sich abspielenden Vorgänge zu veranschaulichen. Daß diese der Bildersprache entnommenen Begriffe für unsere Untersuchung aber von Bedeutung sein oder sogar den Ausschlag geben sollten, halten wir für verfehlt.

Die Absicht des Reichsgerichts geht übrigens in der vorhin erwähnten Entscheidung nur dahin, den

Beweis dafür zu erbringen, daß die Elektrizität Gegenstand eines Lieferungsvertrages im Sinne des preußischen allgemeinen Landrechts sein kann. Das Wesen dieses Vertrages besteht darin, daß einem andern eine bestimmte Sache für einen gewissen Preis verschafft wird.[1]) Das „Allgemeine Landrecht" definiert aber den Begriff „Sache" anders als unser heutiges Recht. Ersteres bezeichnet nämlich als „Sache im engeren Sinne dasjenige, was entweder von Natur oder durch Uebereinkunft der Menschen eine Selbständigkeit hat, vermöge deren es Gegenstand eines dauernden Rechtes sein kann".[2]) Daß in diesem Sinne die Elektrizität als Sache gelten und demgemäß als Gegenstand eines Lieferungsvertrages im Sinne des A.L.R. erscheinen kann, wollen wir nicht in Abrede stellen. Diese Erwägungen können aber für unser heutiges Recht bei seiner klaren Ausdrucksweise im § 90 B.G.B.: „Sachen im Sinne des Gesetzes sind nur körperliche Gegenstände" nicht maßgebend sein.

Die im vorhergehenden dargelegte von Dernburg vertretene Ansicht, daß die Elektrizität mit Gas auf eine Stufe zu stellen und als eine Sache anzusehen sei, ist in der Literatur öfters aufgenommen und eingehend zu beweisen versucht worden. So hat man dargetan, daß das fragliche Verkehrsgut mit allen anderen körperlichen Sachen, namentlich dem Gase, gewisse Eigenschaften wie Realität, Lokalisierbarkeit, Leit- und Meßbarkeit, Faßbarkeit und Transportabilität gemeinsam

---

1) Vergl. A.L.R. I. Teil 11. Titel: § 981. „Wer sich verpflichtet, einem andern eine bestimmte Sache für einen gewissen Preis zu verschaffen, wird ein Lieferant genannt."

2) Vergl. A.L.R. I. Teil 2. Titel: § 1. „Sache überhaupt heißt im Sinne des Gesetzes alles, was Gegenstand eines Rechtes oder einer Verbindlichkeit sein kann." § 3. „Im engeren Sinne wird Sache nur dasjenige genannt, was entweder von Natur oder durch die Uebereinkunft der Menschen eine Selbständigkeit hat, vermöge deren es Gegenstand eines dauernden Rechtes sein kann."

habe, weshalb es jenen gleichzustellen und der Sachbegriff des Gesetzes auf dasselbe auszudehnen sei.[1])

Daß die elektrische Energie realiter und an genau bestimmten Stellen vorhanden und wahrnehmbar ist, beweisen ihre zahllosen vor unser Auge tretenden Wirkungen in der Außenwelt. Es wird dies auch wohl niemand bestreiten wollen. Diese der Elektrizität anhaftenden Eigenschaften begründen aber doch nicht die Annahme, daß wir es deshalb unbedingt mit einem körperlichen Substrate zu tun haben müssen. Wollte man trotzdem jenem Schlusse Ueberzeugungskraft beimessen, so würde man sich wundern, daß man dieselbe Folgerung bei Schall und Wärme ziehen und von der realen und bestimmbaren Existenz derselben auf ihre Körperlichkeit schließen müßte.

Zu dem gleichen Resultate kommt man, wenn man die der elektrischen Energie eigene Leit- und Meßbarkeit in Betracht zieht. Auch das Reichsgericht hat sich der Ansicht, daß sich aus diesen Eigenschaften die Sachqualität des uns interessierenden Verkehrsgutes folgern lasse, nicht anzuschließen vermocht. In einer der schon erwähnten Entscheidungen[2]) desselben finden wir den gerade entgegengesetzten Standpunkt vertreten. Auch eine Kraft kann nach Ansicht des Reichsgerichts gemessen werden. Die Art der Messung ist aber hier eine ganz andere als bei körperlichen Sachen. Während bei letzteren Raummaße den Ausschlag geben, kommt es bei Messung von Kräften, wozu ja auch die elektrische Energie gehört, auf ganz andere Maßeinheiten an. Die Grundverschiedenheit der Messungen verbietet uns somit, die bei den Raummaßen erforderliche Körperlichkeit des betreffenden Gegenstandes bei anderen unter ganz

---

1) Siehe z. B. Pfleghart, Sachqualität d. elektr. Energie, S. 301 ff.

2) Vergl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, Bd. 32 S. 183.

abweichenden Gesichtspunkten zu messenden Dingen anzunehmen.[1])

Auch der Umstand, daß die Elektrizität in körperlichen Gegenständen angesammelt und geleitet wird, kann noch keinen Schluß auf ihre Körperlichkeit rechtfertigen. „Uebertragen wird hier nämlich nach dem neuesten Stande der Wissenschaft nichts Körperliches, nicht ein Strom, sondern die Kraft äußert sich an verschiedenen räumlich getrennten, aber durch eine Leitung verbundenen Stellen.“ [2])

Zur Begründung der Ausdehnung des Sachbegriffs kann dann schließlich auch nicht die Möglichkeit ins Feld geführt werden, die Elektrizität in einem Akkumulator aufzuspeichern und zu transportieren. Zunächst ist hier von einer Aufspeicherung der elektrischen Energie nur im bildlichen Sinne zu reden. Während nämlich der Vorgang, den man als Aufspeicherung bezeichnet, ein reales Weiterexistieren des aufzuspeichernden Gegenstandes zur Voraussetzung hat, ist dies bei einem Akkumulator nicht der Fall, da ja die in denselben geleitete elektrische Energie als solche untergeht und sich einer vollständigen Umwandlung unterzieht.[3]) Allerdings ist mit Hülfe des Akkumulators eine Transportabilität der Elektrizität gegeben. Diese dem fraglichen Verkehrsgute anhaftende Eigenschaft

---

1) Vergl. Pfleghart, die E. als Rechtsobjekt, I. S. 27: „Die Größe der körperlichen Objekte wird dagegen ausschließlich nach Raummaßen bestimmt, und da diese zur Messung des elektrischen Stromes nicht ausreichen, hierzu vielmehr ein Zeitmaß zu Hilfe genommen werden muß, so ist damit eher ein Beweis dafür geleistet, daß die Erscheinung, die man elektrischen Strom zu benennen pflegt, viel eher ein zeitlicher verschiedene Stellen des Raumes nacheinander in Anspruch nehmender Vorgang, somit Bewegung, als ein die nämlichen Stellen ganz oder teilweise gleichzeitig ausfüllender substantieller Körper von bestimmten Gewicht und Volumen sei.“

2) Entsch. d. Reichsg. in Strafs., Bd. 29 S. 112.

3) Vergl. unsere Ausführungen S. 7 d. Abhdlg.

ist aber wiederum keine selbständige, da sie von dem Vorhandensein des Akkumulators und seiner Bestandteile abhängig ist. Letztere sind es eigentlich, die transportiert werden; dabei wohnt ihnen zwar, vermöge ihrer Zusammensetzung und der mit ihnen vorgenommenen Manipulationen, die Fähigkeit inne, elektrische Energie abzugeben. Eine selbständige und völlig unabhängige Fortbringung der Elektrizität ist auch hier nicht möglich.

Die an der elektrischen Energie festgestellten Eigenschaften können somit keinen durchschlagenden Beweis für die Körperlichkeit derselben begründen. Daher erweist sich die Ausdehnung des Sachbegriffs auf das Verkehrsgut ohne weiteres als unmöglich.[1])

Um zu diesem Schlusse zu gelangen, sind wir mit der herrschenden Meinung davon ausgegangen, daß der Begriff der Körperlichkeit, den das Gesetz gemäß § 90 B.G.B. erfordert, so auszulegen sei, wie es dem allgemeinen Sprachgebrauche und der gewöhnlichen Lebensanschauung entspricht.

Dieser Standpunkt ist in der Literatur nicht ohne Widerspruch geblieben. So z. B. ist Kuhlenbeck[2]) der Ansicht: „Daß für die Rechtsphilosophie der selbst für den Idealismus zunächst als Tatsache gegebene Unterschied zwischen äußerer Wahrnehmbarkeit und rein subjektiver (innerlicher) Gegenständlichkeit, der Gegensatz zwischen der durch die Sinne vermittelten

---

1) Damit erledigt sich auch die Entscheidung des O. L. G. in München vom 15. Januar 1895 (Bl. f. Rechtsanwendung, 60. Jahrg. S. 263 f.), in welcher aus denselben Eigenschaften und aus dem der Elektrizität eigenen Verkehrswerte der Sachbegriff der elektrischen Energie gefolgert wird; Vergl. auch Sokolowski, a. a. O. S. 403, der die elektrische Energie deshalb als eine vertretbare Sache ansieht, weil sie in der Rechtssphäre des Rechtssubjektes stehen, abgegrenzt, quantitativ bestimmt und gemessen werden kann.

2) Kuhlenbeck, Von den Pandekten z. B.G.B. S. 265.

Erfahrung und einer rein unmittelbaren durch das Vorstellungsleben gegebenen Dinglichkeit genüge.“[1])

Wenn derselbe Schriftsteller danach alles, was zur ersteren Kategorie gehört, für die Rechtswissenschaft als körperlich hinstellen will, einerlei, ob es vom naturwissenschaftlichen Standpunkte aus unter den Begriff einer körperlichen Substanz fällt, woraus sich die Ausdehnung des Sachbegriffs auf die Elektrizität ohne weiteres ergibt, so dürfte man dem wohl mit vollem Rechte die Ausführungen Endemann's bei Besprechung des § 90 B.G.B. entgegenhalten können, der an dieser Stelle sagt:[2])

„ . . . . . Es kann nicht zulässig sein, die kraft zwingenden Rechtes auf körperliche Sachen abgestellte Norm dadurch illusorisch zu machen, daß man Unkörperliches sich als Körper vorstellt. Ob nun die Elektrizität eine körperliche Sache ist, darüber entscheidet nur der Inhalt der Verkehrsvorstellungen, nicht die Ausdrucksweise. Allerdings bedienen sich sowohl die physikalische Wissenschaft wie das tägliche Leben der Bildersprache zur Verdeutlichung der Phänomene (elektrischer Strom — ebenso wie fließende Rede, Tonquelle, Lichtstrom), dabei bleiben sie sich der wahren Natur der Dinge aber klar bewußt. Auch ist nicht zu bestreiten, daß seit den berühmten Versuchen von Hertz die

1) Siehe auch Kuhlenbeck, Das bürgerl. Gesetzb., S. 65; mit ihm zu dem gleichen Ziele kommt Danz in Grünhuts Zeitschrift, 24. Bd. S. 611 ff. Letzterer will hier unter der Körperwelt die durch die Sinne wahrnehmbare Welt, die sinnliche Welt, im Gegensatz zur Geistes- oder Geisterwelt verstanden wissen. Diese Unterscheidung sieht er auch im alltäglichen Leben als die entscheidende an, was ihn zur Annahme der Sachqualität der elektrischen Energie zunächst im strafrechtlichen Sinne führt. Aber auch zivilrechtlich vertritt Danz diese Ansicht, da er die Bestimmung des § 90 B.G.B., „Sachen im Sinne des Gesetzes sind nur körperliche Gegenstände,“ auch nach der vorhin von ihm charakterisierten Sprache des gewöhnlichen Lebens ausgelegt wissen will.

2) Endemann, a. a. O. S. 227.

Erkenntnis, daß Licht eine elektrische Erscheinung und Elektrizität eine besondere Art der Luftwellen ist, zum Allgemeingut der Gebildeten geworden ist. Damit ist die Möglichkeit einer „stofflich gedachten Elektrizität" ausgeschlossen. Nicht, weil die Lehren der wissenschaftlichen Physik uns juristisch binden, sondern weil unser Recht sich der heutigen Erkenntnis vom Wesen der Dinge nicht entziehen darf, und gerade weil die Bildersprache der Physik für den Juristen nicht maßgebend ist."

Diese Ausführungen Endemanns sprechen eine deutliche und beredte Sprache und man wird seine Schlußfolgerung auch unterschreiben können, welche dahin lautet, daß die Elektrizität, mag sie auch als eine einen Verkehrswert darstellende und als Gegenstand einer Leistung rechtswirksam fungierende Kraft angesehen werden, nicht als Sache im Sinne des § 90 B.G.B. und als Gegenstand der Sachenrechte gelten kann.

Die vorstehend wiedergegebene Stellungnahme Endemanns ließe sich weiterhin auch noch den Ausführungen von Ostwald[1]) entgegenhalten. Dieser kommt zur Behandlung der Elektrizität als Sache, indem er die Grenzen des juristischen Sachbegriffs unabhängig von den physikalischen Begriffen bestimmt und als entscheidendes Kriterium für die Sacheigenschaft eines Objektes dessen Wert in den Vordergrund rückt.

Doch um die Möglichkeit der Anwendung des zivilrechtlichen Sachbegriffs auf das in Frage stehende Verkehrsobjekt zu bewerkstelligen, hat man noch ganz andere Wege eingeschlagen. Zunächst hat man, und damit kommen wir nochmals auf den von Kuhlenbeck im scharfen Gegensatz zu Endemann vertretenen Standpunkt zurück, dem § 90 B.G.B., der lautet:

1) Deutsche Juristenzeitung, II. S. 115 ff.

„Sachen im Sinne des Gesetzes sind nur körperliche Gegenstände," eine nach unserer Ansicht nicht zu billigende Auslegung dadurch zuteil werden lassen, daß man die Behauptung aufstellte, Körperlichkeit im Sinne des § 90 B.G.B. bedeute nichts anderes als „nicht lediglich in der menschlichen Vorstellung existierend." Kohlrausch,[1]) der diese Ansicht vertritt, beruft sich zum Beweise für die Richtigkeit seiner Behauptung auf die Motive. In diesen seien den Sachen im eigentlichen Sinne, den körperlichen Sachen, diejenigen gegenübergestellt, welche nur in der Vorstellung existierten. Da aber die Elektrizität realiter und nicht nur in der Vorstellung vorhanden sei, müsse sie unter die erste Gruppe fallen, also körperliche Sache sein. Es steht nun in den Motiven,[2]) daß dingliche Rechte nur möglich sind an Sachen im eigentlichen Sinne, an körperlichen Sachen, und daß an Dingen, welche nur in der Vorstellung existieren, eine reale Macht nicht ausgeübt werden kann. Hieraus nun „ausschließlich" das herauslesen zu wollen, was Kohlrausch darin finden will, dürfte etwas über das Ziel hinausgeschossen sein. Man wird wohl am sichersten gehen, wenn man der gemäßigteren von Schlecht[3]) vertretenen Ansicht beipflichtet, „daß der Gesetzgeber hier nicht einen Gegensatz zwischen körperlichen Dingen und solchen, die nur in der Vorstellung vorhanden sind, präzisieren, sondern nur sagen wollte, daß an letzteren „dingliche" Rechte nicht möglich seien."[4]) Damit verliert der von Kohlrausch ein-

1) Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtsw., 20. Bd. S. 488 ff.; vergl. auch Pfleghart, Sachqualität der elekt. E., S. 315.

2) S. Mugdan, a. a. O. S. 2.

3) Vergl. Blätter für Rechtsanwendung, 67. Jahrg. S. 10.

4) Siehe auch die folgenden Ausführungen von Schlecht (Blätter für Rechtsanwendung, 67. Jahrg. S. 10 und 11), der hier, wenn man der Ansicht von Kohlrausch beitreten wollte, für den grade entgegengesetzten Schluß gleiche Ueberzeugungskraft in Anspruch nimmt.

genommene Standpunkt einen guten Teil der ihm auf den ersten Blick nicht abzusprechenden Ueberzeugungskraft.

Ein anderer Weg, der mit Kohlrausch zu dem gleichen Ziele führen sollte, ist der gewesen, daß man zu beweisen versuchte, an der Elektrizität seien dingliche Reche möglich; da diese aber nur an Sachen statthaben könnten, so ergebe sich daraus auf indirektem Wege, daß die Elektrizität zu den Sachen gehöre, ja gehören müsse.[1]) Bei dem vorher angedeuteten Beweise hat man sich auf das Elektrizitätsdiebstahlsgesetz vom 9. April 1900 berufen. Durch Anwendung der Worte „fremd, entziehen" in dem Texte des betreffenden Spezialgesetzes sei anerkannt, daß die elektrische Energie in das Gewahrsam und in das Eigentum nicht nur eintreten und darin verbleiben könne, sondern sogar müsse. Denn wenn dies nicht der Fall sei, könne von einer rechtswidrigen Entziehung der Elektrizität, von der das Gesetz handele, nicht die Rede sein. Dasselbe ergebe sich dann ferner aus dem in dem betreffenden Gesetze angewandten Ausdrucke „sich zueignen." Damit sei ein Uebergang des in Frage stehenden Objektes in das „Gewahrsam des das fremde Eigentumsrecht verletzenden Subjekts" anerkannt; es fehlten nur noch die rechtlichen Voraussetzungen (Rechtsgrund und Rechtstitel), um wahres Eigentum zu verschaffen.

Ehe wir uns auf eine Untersuchung dieser Behauptungen einlassen, glauben wir, vorher nochmals betonen zu müssen, daß wir uns nicht damit einverstanden erklären können, wenn die anerkanntermaßen bildlichen Begriffe, deren sich die Elektrotechnik zur Erklärung der durch die Elektrizität hervorgerufenen Erscheinungen bedient, und die der Gesetzgeber in das Spezialgesetz teilweise zu übernehmen sich gezwungen sah, bei Festlegung juristischer Begriffe berücksichtigt

1) Pfleghart: Sachqualität der elektr. Energie, S. 310 ff.

werden. Nur die in der Wirklichkeit sich abspielenden Vorgänge kommen hierbei in Betracht.[1])

Was nun den Wortlaut des Gesetzes vom 9. April 1900 angeht, so muß die elektrische Kraft in rechtswidriger Zueignungsabsicht entzogen werden. Unter „Entziehen“ und „Zueignen“ im allgemein üblichen Sinne ist zu verstehen, daß jemand einen Gegenstand dauernd dem Herrschaftsbereiche eines anderen entrückt, sich selber aber derartig daran Besitz verschafft, daß er in die Lage kommt, an demselben den Gesamtinhalt derjenigen Befugnisse geltend zu machen, die jeder Eigentümer kraft seines Eigentumsrechtes ausübt.[2])

Ein derartiger, ein dauerndes Herrschaftsverhältnis über das erlangte Objekt gewährender Zustand tritt aber bei Entziehung der elektrischen Energie nicht ein. Wer das Verkehrsgut unrechtmäßig bezieht, kann ebensowenig wie der rechtmäßige Abnehmer dasselbe sich so verschaffen, daß er dauernd nach Belieben darüber verfügen kann. In jedem Augenblicke, in welchem ihm Elektrizität zur Verfügung steht, hat er nur die Möglichkeit, dieselbe durch seine Apparate hindurchzuleiten, wobei dann je nach den entsprechenden Vorrichtungen Arbeit geleistet wird, indem die dem elektrischen Strome innewohnende Energie sich in eine andere für den Bezieher nützliche Energieform umwandelt. Der elektrische Strom geht ruhig seines Weges weiter und kehrt, allerdings eines Teiles der ihm früher innewohnenden Energie entkleidet, zur Ausgangsstelle zurück. In diese Vorgänge wird man aber wohl schwerlich dingliche Momente hineinbringen können.[3]) Die Unhaltbarkeit der entgegengesetzten

1) S. Endemann, a. a. O. S. 227.

2) S. Olshausen, a. a. O. S. 911.

3) Vergl. Oertmann: Zivilistische Rundschau, S. 339: „Wie man aber an einem Hergange dasjenige Recht haben soll, das sich grade durch seine Dauer, seine relative Unbeweglichkeit von

Ansicht ergibt sich ferner, wenn man zu der Entziehung der elektrischen Energie ein analoges Beispiel bilden, und, von der Möglichkeit der Entziehung und Zueignung des Schalles ausgehend, den Beweis für erbracht halten wollte, daß an dem Schalle ein Besitz möglich sei, woraus sich dann die Sachnatur desselben ohne weiteres ergeben müßte.

Allerdings müssen wir zugeben, daß bei dem gewöhnlichen unter § 242 St.G.B. fallenden Diebstahl dingliche Wirkungen, z. B. Besitz, zu konstatieren sind. Mag nun auch der Elektrizitätsdiebstahl, was ja schon aus seiner Bezeichnung hervorgeht, mit dem im § 242 normierten Diebstahl nahe verwandt sein, so können deshalb doch nicht alle aus § 242 St.G.B. sich ergebenden Konsequenzen auf das Spezialgesetz ausgedehnt werden.

Wenn somit dieses Gesetz ein „Entziehen" der elektrischen Energie in der Absicht rechtswidriger Zueignung als Tatbestandsmerkmal aufstellt, so wird unter dem ersten Ausdruck wohl nichts anderes als ein „Ableiten", und unter der Zueignungsabsicht der auf „Umwandlung der elektrischen Kraft in eine andere Energieform" gerichtete Wille zu verstehen sein.[1]) Auch wird man weiterhin noch Schlecht beistimmen können, wenn er dem im Spezialgesetze gebrauchten Ausdrucke „fremd" nicht gleichen Sinn wie im § 242 St.G.B. beilegt, denselben vielmehr dahin gedeutet wissen will, daß derjenige, der die elektrische Energie rechtswidrig entzieht, keinen Rechtstitel hat, dieselbe zu benutzen, d. h. ihren wirtschaftlichen Wert sich in geeigneter Form zweckdienlich zu machen.[2])

Es dürfte wohl von Interesse sein, ein Schlußergebnis zu erwähnen, zu welchem Pfleghart an anderer

---

anderen Rechtsverhältnissen so besonders abhebt, entzieht sich durchaus meiner Fassungskraft." S. auch Kulenkampff, a.a.O. S. 37.

1) Schlecht, a. a. O. S. 20 und 25.

2) Ders. S. 19 und Kulenkampff, a. a. O. S. 28.

Stelle kommt.[1]) Er führt hier aus, daß die elektrische Energie als Sache im Rechtssinne zwar fähig sei, in Besitz und Eigentum zu stehen und in das Eigentum anderer überzugehen, daß aber im praktischen Leben ein derartiger Eigentumsübergang überhaupt nicht stattfinde, vielmehr ein mehr oder weniger ausgedehntes Nutzungsrecht an der zugeleiteten Energie eingeräumt werde.

Mit diesen Worten schlägt Pfleghart sich und seine Theorie selber ins Gesicht, und man wird ihm mit Schlecht[2]) antworten können: „Das praktische Leben sollte aber doch in erster Linie ausschlaggebend sein bei der Prüfung, ob eine juristische Konstruktion richtig ist, da ja die Jurisprudenz eine eminent praktische Wissenschaft ist und sein soll."

Auf das erwähnte und schon des näheren erörterte Spezialgesetz legt auch Sokolowski[3]) Gewicht und folgert, daß durch dasselbe die elektrische Energie oder Arbeit als Objekt einer dinglichen Entwendung anerkannt sei. Demgegenüber scheint uns in Uebereinstimmung mit Oertmann[4]) grade das Gegenteil der Fall zu sein. Wenn sich nämlich der Elektrizitätsdiebstahl als dingliche Entwendung darstellen sollte, weshalb hat man denn Bedenken getragen, denselben dem § 242 St.G.B., der von der Sachentziehung handelt, zu unterstellen? Letzteres hat der Gesetzgeber nicht getan, hat vielmehr den Elektrizitätsdiebstahl als delictum sui generis behandelt, und damit die Sacheigenschaft des fraglichen Verkehrsgutes, zunächst allerdings nur im strafrechtlichen Sinne, abgelehnt.

Es bliebe uns schließlich noch übrig, der Ansicht von Blaß Erwähnung zu tun, welcher ebenfalls in gewisser Beziehung die Sachqualität der elektrischen

1) Pfleghart, Die Elektr. als Rechtsobjekt, I. Teil S. 90.
2) Bl. f. Rechtsanwendung, 67. Jahrg. S. 33.
3) Sokolowski, a. a. O. S. 403 f.
4) Oertmann, Bürg. Gesetzb., I. Bch. S. 250.

Energie vertritt. Blaß sucht nämlich in seiner Schrift: „Das Rechtsgut der Elektrizität“ den Beweis dafür zu erbringen, daß dieses Verkehrsgut eine Sache im Rechtssinne sei. Zunächst stellt er sich hierbei in scharfen Gegensatz zum Reichsgericht und zur herrschenden Meinung. Während von letzteren nämlich angenommen wird, daß bei Bestimmung des Sachbegriffs wegen des Erfordernisses der Körperlichkeit in gewisser Beziehung auch die naturwissenschaftliche Erkenntnis berücksichtigt werden müsse,[1]) will Blaß diese Frage als eine rein rechtliche behandelt wissen. Er läßt die reale Bedeutung im Verkehr der Menschen ausschlaggebend sein, legt dem § 90 B.G.B., der unter Sachen nur körperliche Gegenstände verstanden wissen will, eine negative Bedeutung bei und stellt nicht die Körperlichkeit, sondern die Beherrschbarkeit als entscheidendes juristisches Kriterium für die Bestimmung des Sachbegriffs hin.[2]) So kommt er denn dazu, der Elektrizität eine gleiche Behandlung wie Gas und Wasser zuteil werden zu lassen, was ihn dann notgedrungen zu dem Schlusse führt, dieselbe als Sache zu betrachten. Letzteres tut er aber auch nur solange, als die elektrische Energie wirklich dem Herrschaftsbereiche des Menschen unterworfen ist; sobald sie frei und der physischen Gewalt des Menschen entrückt ist, spricht er ihr die Sachnatur ab.

Diese Schlußfolgerung von Blaß können wir nicht als richtig anerkennen, da wir es für bedenklich halten, der realen Bedeutung im Verkehr in einer derartigen Weise Wert beizumessen. Wir geben zu, daß es Sache der Jurisprudenz ist, zu bestimmen, was alles unter dem Begriff „Sache“ zu verstehen ist. Das Gesetz sagt im § 90 B.G.B. „Sachen sind nur körperliche Gegenstände.“ Was aber unter letzteren

1) Entsch. d. Reichsg. in Strafs., Bd. 29 S. 114; Planck, I S. 160 ff.; Endemann, a. a. O. S. 226 ff.

2) Siehe auch Sokolowski, a. a. O. S. 402 f.

zu verstehen ist, hat sich, da das Gesetz hierüber schweigt, nach den sonst anerkannten Begriffsmomenten zu bestimmen. Das Erfordernis der Körperlichkeit kann man auf keinen Fall unberücksichtigt lassen, oder sogar vollständig ausschalten und an seine Stelle das der Beherrschbarkeit setzen, wovon das Gesetz überhaupt nicht redet. Verstände man heute unter der Elektrizität allgemein etwas Körperliches, so würde selbstverständlich der Sachbegriff des Gesetzes auf dieselbe Anwendung finden müssen. Da die herrschende Ansicht aber diesem Verkehrsgute die Körperlichkeit abspricht, kann die Elektrizität nicht dem § 90 B.G.B. unterstellt werden.[1])

Es zeigt sich somit, daß es auch Blaß nicht gelingt, einen durchschlagenden Beweis für die Sachqualität der elektrischen Energie zu erbringen. Wir brauchen auf seine weiteren Ausführungen nicht näher einzugehen, da wir uns schon an anderer Stelle über das, was Blaß noch vorbringt, z. B. Anwendung der sachenrechtlichen Regeln auf die Elektrizität, geäußert haben. Man wird daher nicht fehlgehen, wenn man die entgegengesetzte Ansicht als die richtige anerkennt. Dieselbe wird denn auch in der Literatur vielfach klar zum Ausdruck gebracht. Crome[2]) führt in seinem Lehrbuche des bürgerlichen Rechts bei Besprechung des Sachbegriffs aus:

„Unter den Gegenständen unterscheiden wir Sachen und andere Gegenstände. Sachen sind körperliche

1) In den Blättern für Rechtsanwendung, 67. Jahrg. S. 9, bezeichnet es Schlecht als eine logische Unrichtigkeit, wenn man, obgleich die Naturwissenschaft sagt, die Elektrizität sei nichts Körperliches, sondern eine Bewegung, eine Energie, die Behauptung aufstellt, die Elektrizität sei trotzdem eine Sache im Rechtssinn, da das B. G. B. unter körperlichen Gegenständen einen weiteren Begriff als die Naturwissenschaft und die Verkehrsanschauung verstehe, und die Grenze ja nur die Jurisprudenz zu bestimmen habe.

2) S. Crome, a. a. O. I. S. 273.

Gegenstände, alle anderen Dinge sind unkörperlich. Unkörperliche Gegenstände, die gleichwohl als Rechtsobjekte vorkommen, sind z. B. Elektrizität . . . . .“ Regelsberger[1]) wirft in seinen Pandekten die Frage auf, ob Gas eine Sache sei. Diese Frage bejaht er, denn Gas sei, wie die Physik lehre, ein luftförmiger Körper. Im Anschluß daran verneint er diese Frage für die Elektrizität, da sie eine Kraft, ein Bewegungszustand sei. Daß Windscheid[2]) derselben Ansicht ist, geht aus seinen Pandekten klar hervor. In demselben Sinne haben sich geäußert Enneccerus, Oertmann, Kohler, Rehbein u. a.[3])

Zum Schlusse sei noch eine Entscheidung des Reichsgerichts[4]) angeführt:

„Nach der herrschenden natürlichen Auffassung, welche den Ergebnissen und dem Sprachgebrauche der Naturwissenschaft entspricht, kommt die Eigenschaft einer körperlichen Sache nur dem Stoffe, der — Raum füllenden — Materie zu, das ist der Körper im physikalischen Sinne. . . . . Wenn freilich im gewerblichen oder Verkehrsleben auch Kräfte, Kraftwirkungen als Verkehrsgüter in Betracht kommen, ... so bleibt man sich doch, auch außerhalb des juristischen Gebietes, dessen bewußt, daß es sich hierbei nicht um körperliche Sachen im natürlichen Sinne handelt.“

Die Elektrizität kann somit nicht als Sache im Sinne des bürgerlichen Gesetzbuches betrachtet werden.

---

1) S. Regelsberger, a. a. O. S. 365.

2) S. Windscheid-Kipp, a. a. O. S. 690.

3) Eine umfassende Zusammenstellung der an dieser Stelle anzuführenden Literatur siehe bei Oertmann, B.G.B., I. Bch. S. 249 f. Vergl. weiter noch Biermann, a. a. O. S. 373 f. und die kurze nicht uninteressante Darstellung der Elektrizität als Rechtsobjekt im System des Zivilrechts bei Kulenkampff, S. 20 ff. Die von uns der Elektrizität im vorhergehenden angewiesene Rechtsstellung findet auch hier Rechtfertigung.

4) Entsch. d. Reichsg. in Strafs., Bd. 32 S. 180.

Da ihr auf diese Art und Weise der erforderliche rechtliche Schutz, welcher sich nicht ausschließlich auf die Sachen bezieht, nicht zuteil werden kann, wird dies sich wohl unter Zuhülfenahme des Inhalts der Vertragsbestimmungen bewerkstelligen lassen, unter welche der Vertrag über Lieferung von elektrischer Energie fällt. Welche gesetzlichen Regeln aber hier zur Anwendung gelangen, soll im folgenden erörtet werden.

IV. Abschnitt.

Die rechtliche Natur des Elektrizitäts-lieferungsvertrages.

§ 6.

In den meisten Fällen, in denen über die juristische Konstruktion und die rechtliche Beurteilung eines Vertrages entschieden werden soll, besteht keine besonders große Schwierigkeit. Unser heutiges bürgerliches Gesetzbuch hat in dem 7. Abschnitte des II. Buches eine ganze Reihe einzelner Schuldverhältnisse wie Kauf, Miete, Pacht usw. geregelt, so daß sich regelmäßig ohne Anstellung eingehenderer Untersuchungen schnell und leicht feststellen läßt, unter welche Vertragsart das zur Beurteilung stehende Schuldverhältnis zu bringen ist.

Bei einem Vertrage über Lieferung von elektrischer Energie jedoch scheint man diese Frage nicht so ohne weiteres beantworten zu können. Infolge der eigenartigen Stellung, welche die Elektrizität im Rechtsleben dadurch einnimmt, daß sie sich nicht unter den vom Gesetzgeber im § 90 B.G.B. aufgestellten Sachbegriff bringen läßt, hält es schwer, grade das einzelne Schuldverhältnis herauszusuchen, dessen Regeln die Verträge über Lieferung dieses Verkehrsgutes zu unterstellen sind, zumal in Theorie und Praxis die Ansichten hierüber weit auseinandergehen.

Diese Verträge als neue, eigenartige Schuldverhältnisse auffassen und neben die vom Gesetz speziell geregelten stellen zu wollen — so z. B. will Blaß[1])

1) S. Blaß, a. a. O. S. 56.

dieselben als Innominatkontrakte zusammen mit den Verträgen über Lieferung von Gas, Wasser und Luft als besondere „Zuleitungsverträge“ behandelt wissen —, geht wohl ohne weiteres nicht an. Denn den vom Gesetzgeber speziell behandelten „geschlossenen Vertragsgruppen gegenüber wird es der Vertragsfreiheit trotz ihrer prinzipiellen Anerkennung tatsächlich nur schwer gelingen, Vertragssingularitäten oder neue Arten der Schuldverhältnisse zu schaffen. Selbst da, wo deren Schutzwürdigkeit außer allem Zweifel steht, geht das Bestreben dahin, sich möglichst an eine bekannte Vertragsart anzubauen. So sind lange Zeit alle Arten der Versicherungen unter dieselbe Formel gepreßt und als Abarten des Kaufgeschäftes in das Rechtssystem eingeführt worden; so mußten zahllose Kreditgeschäfte es sich gefallen lassen, in ein ihrer Natur durchaus unangemessenes Rechtsgewand verhüllt zu werden.“[1])

Hieraus nun aber folgern wollen, daß jedes bei der Vielgestaltigkeit der Verkehrsbeziehungen zur Entstehung gelangende Schuldverhältnis positiv einem im Gesetzbuch anerkannten Vertragstypus angehören oder sich doch wenigstens daran anlehnen muß, dürfte zu weit gehen.[2]) Man wird vielmehr annehmen müssen, daß es auch Verträge geben kann, die mangels besonderer Vereinbarung lediglich nach den allgemeinen Grundsätzen des ersten Teiles des Rechts der Schuldverhältnisse zu beurteilen sind. Damit ist man aber — und das will auch wohl Endemann mit seinen etwas zu weit gehenden Ausführungen nur sagen — doch noch keineswegs der Untersuchung überhoben, ob vielleicht auf ein durch neue Verkehrs- und Existenzbedingungen ins Leben gerufenens Schuldverhältnis die Bestimmungen einer im Gesetz besonders geregelten Vertragsart Anwendung finden können. Sollte sich allerdings hierbei ergeben, daß das betreffende Schuld-

1) Endemann, a. a. O. S. 693.

2) Vergl. Oertmann, Recht der Schuldverh., S. 8.

verhältnis unter keinen speziellen Vertragstypus fällt, so sind die Regeln des allgemeinen Schuldrechts ausschließlich maßgebend und bestimmend.[1])

Um jedoch der Sache näher zu kommen, müssen wir zunächst unter Berücksichtigung des vorhin Ausgeführten feststellen, daß die Verträge über Lieferung von elektrischer Energie von dem Grundsatze der völligen Vertragsfreiheit beherrscht sind. Die Parteien können sie abfassen, wie sie wollen, und ihren Inhalt nach Belieben bestimmen.[2])

Der Kernpunkt dieser Kontrakte liegt darin, daß der Stromproduzent sich zur Lieferung der elektrischen Energie, der Abnehmer zur Bezahlung derselben verpflichtet. Wie wir schon zu bemerken Gelegenheit hatten, ist Theorie und Praxis sich durchaus nicht einig, welche rechtlichen Bestimmungen für dieses Schuldverhältnis mangels besonderer Vereinbarung der Parteien maßgebend sein sollen. Wir finden in der Literatur Ansichten vertreten, welche diesen Vertrag als Miete, Pacht, Kauf, Dienst- oder Werkvertrag angesehen wissen wollen. Andere wiederum halten die Bestimmungen der vorhin genannten Vertragsarten für unanwendbar und betrachten dieses Schuldverhältnis als einen unbenannten Kontrakt, den sie bald als „Zuleitungsvertrag", bald als „Energievertrag" bezeichnen.

Um ein befriedigendes Resultat zu erzielen, wollen wir diejenigen vom Gesetz besonders geregelten Schuldverhältnisse, welche hier eventuell in Frage kommen

---

1) S. Crome, II. S. 24 f. und 397.

2) S. Endemann, Lehrb. d. B.G.B., I. S. 427: „Es ist dem freien Walten der Verkehrskräfte und der Selbstbestimmung der Beteiligten überlassen, welche Interessen zum Gegenstande der Schuldverpflichtungen gemacht werden und in welcher Vertragsform sie diese zum Ausdruck bringen wollen. Es genügt hierzu jede beliebige Fassung des Versprechens, wenn es nur durch die freie richterliche Auslegung auf einen vernünftigen juristischen Sinn und eine rechtlich anerkannte Leistungspflicht zurückgeführt werden kann."

könnten, einer kurzen Erörterung unterziehen. Sollte sich hierbei ergeben, daß von den benannten Kontrakten keiner auf den Elektrizitätslieferungsvertrag Anwendung finden kann, so wäre dann weiter noch zu untersuchen, welche Bezeichnung dem sich somit als Innominatkontrakt darbietenden Vertrage beizulegen wäre. Wir wollen unsere Untersuchung mit der Besprechung der die Miete und die Pacht regelnden gesetzlichen Bestimmungen beginnen.[1])

Eine Aehnlichkeit zwischen diesen Vertragsarten und dem Elektrizitätslieferungsvertrag zeigt sich in der auf beiden Seiten regelmäßig vorliegenden längeren Zeitdauer, welche durch die den verschiedenen Parteien eingeräumten Rechte resp. von ihnen übernommenen Pflichten bedingt ist. Wie nämlich dem Pächter und Mieter in der Regel nur gedient ist, wenn sie die ihnen zustehenden Befugnisse für längere Zeit geltend machen können, ebenso kommt es dem Abnehmer der elektrischen Energie nur darauf an, dauernd oder doch wenigstens einen größeren Zeitabschnitt hindurch das für ihn so wichtige Verkehrsgut in seinen Diensten zu haben.

Daneben ließen sich noch leicht verschiedene andere Gesichtspunkte aufstellen, welche bei der Miete und Pacht einerseits und dem zur Untersuchung stehenden Vertrage andererseits in gleicher Weise zu konstatieren sind. Diese sind aber fast alle auch nebensächlicher Natur und vermögen nicht den wesentlichen auf gesetzlicher Grundlage beruhenden Unterschied zwischen Miete resp. Pacht und dem Elektrizitätslieferungsvertrage zu überbrücken.

Das Wesen der Miete besteht darin, daß auf Grund eines gegenseitigen Vertrages dem Mieter der

1) Als Miete resp. Pacht ist der Vertrag über Lieferung von Elektrizität hauptsächlich von Urteilen italienischer Gerichte ausgelegt werden. Leider standen diese Urteile dem Verfasser nicht zur Verfügung, weshalb ein Eingehen auf die dort vorgebrachten, den eingenommenen Standpunkt rechtfertigenden Gründe unterbleiben mußte.

Gebrauch der vermieteten Sache gegen Zahlung des vereinbarten Mietzinses gewährt wird (§ 535 B.G.B.). Gegenstand der Miete können somit nur „Sachen" sein, und was hierunter zu verstehen ist, richtet sich wiederum nach § 90 B.G.B. In unseren Ausführungen im vorhergehenden Paragraphen haben wir aber der Elektrizität die Sacheigenschaft abgesprochen. Schon hinsichtlich des Objektes können daher die Mietregeln beim Vertrage über Lieferung von elektrischer Energie keine Anwendung finden.

Die entgegengesetzte Ansicht wird in der Literatur von Fuld[1]) vertreten. Dieser stellt sich auf den Standpunkt, den Gegensatz zu den Sachen, von denen der Gesetzgeber rede, bildeten nur die Rechte, alle anderen Rechtsobjekte seien dagegen Sachen im Sinne des § 535 B.G.B. Eine derartige Interpretation des Sachbegriffs müssen wir aber hier ebenso entschieden zurückweisen, wie wir es schon in unseren früheren Erörterungen bei Besprechung des § 90 B.G.B. anderen Auslegungen gegenüber getan haben.

Doch um die Unhaltbarkeit der von Fuld vertretenen Ansicht, daß der Elektrizitätslieferungsvertrag sich als Miete darstelle, noch weiter darzutun, wollen wir einmal mit ihm annehmen, die Elektrizität falle doch unter den Sachbegriff des Gesetzes, könne daher auch Objekt der Miete sein. Zum Zustandekommen dieses Vertrages ist aber weiter noch erforderlich, daß dem einen Kontrahenten der „Gebrauch" der vermieteten Sache eingeräumt wird. Hierdurch wird dem Mieter gestattet, vertragsmäßig sich die Brauchbarkeit des Mietobjektes zunutze zu machen, ohne aber dieses selbst „verbrauchen" zu dürfen. Hiervon ausgehend könnte man leicht der Ansicht zuneigen, daß an verbrauchbaren Sachen, deren bestimmungsgemäßer Gebrauch in dem Verbrauch oder in der Veräußerung

1) Fuld, a. a. O. S. 22.

besteht (§ 92 B.G.B.), eine Miete nicht möglich sei. Diese Behauptung hat wohl in gewisser Beziehung ihre Berechtigung, bedarf aber einer Einschränkung insoweit, als bei verbrauchbaren Sachen eine Miete dann als vorliegend angesehen werden muß, wenn ein anderer als ihr normaler Gebrauchszweck beabsichtigt ist.[1]) Ein solcher ist aber bei Lieferung der elektrischen Energie nicht vorhanden, und der regelmäßige Gebrauch derselben ist auf ihren Verbrauch gerichtet, welcher sich dadurch vollzieht, daß die vorhandene Energie sich in andere — Licht, Wärme — umwandelt. Da somit auch, von dem notwendigen Erfordernis der Sachqualität ganz abgesehen, ein Gebrauch ohne Verbrauch, was doch der Mietvertrag erfordert, bei dem Elektrizitätslieferungsvertrag nicht vorliegt, läßt sich die oben gezogene Schlußfolgerung, daß der letztgenannte Vertrag nicht als Miete aufgefaßt und behandelt werden kann, hier nur wiederholen.[2])

Zu dem gleichen Resultate führt uns die Erwägung, ob evt. die Pachtregeln in Frage kommen könnten.

Der Pachtvertrag berechtigt den Pächter gegen Entrichtung des festgesetzten Pachtzinses zum Gebrauch und zum Genuß der ordnungsmäßig zu gewinnenden Früchte des verpachteten Gegenstandes (§ 581 B.G.B.). Hinsichtlich der Objekte, an denen eine Pacht vorkommen kann, ist hier ein weiterer Spielraum gelassen als bei der

---

1) S. Oertmann, Recht der Schuldverh., S. 471: man mietet einen Korb seltener Früchte als Prunkstück für ein Schaufenster; Dernburg, Das bürgerl. Recht, II. S. 149: man mietet vom Restaurateur, der ein Frühstück liefert, auch Flaschen mit Champagnerwein, die man zur Renommage aufstellt, ohne die Absicht zu haben, sie aufzukorken.

2) S. ebenso Mittelstein, a. a. O. S. 10; Pfleghart, Die Elektr. als Rechtsobjekt, II. S. 279 ff.; Planck, a. a. O. II S. 447: „Elektrische Kraft kann nicht vermietet werden, weil es sich dabei nicht um Sachen, oder, sofern man die Elektrizität als Sache ansieht, um eine verbrauchbare Sache, deren Gebrauch im Verbrauch besteht, handelt.

Miete. Während Gegenstand der letzteren nur Sachen sein können, ist die Pacht allgemein an einkommensfähigen Gegenständen statthaft. Wenn der Gesetzgeber aber von Gegenständen redet, so will er hierunter Sachen und Rechte verstanden wissen.[1]) Zu jenen gehört aber die Elektrizität nicht, und mit den Rechten wird sie zweifellos nicht auf gleiche Stufe gestellt werden können.

Und trotz der Annahme, die elektrische Energie könne bei dem vom Gesetzgeber hinsichtlich der Pachtobjekte gelassenen weiten Spielraume doch Gegenstand dieses Vertrages sein und es ständen in dieser Hinsicht keine Bedenken im Wege, so ergibt sich dann doch aus den weiteren Voraussetzungen dieses Rechtsverhältnisses die Unanwendbarkeit der auf dasselbe abgestellten Regeln.

Der Pachtvertrag verpflichtet den Verpächter zur Gewährung des Gebrauchs und der gesamten Nutzungen des verpachteten Gegenstandes. Dementsprechend ist der Umfang der dem Pächter gewährten Befugnisse weiter als wie bei der Miete. Zunächst darf der Pächter das betreffende Objekt gebrauchen. Es muß aber auch hier wieder angenommen werden, daß der Gebrauch einen gänzlichen Verbrauch des verpachteten Gegenstandes, der in unserem Falle durch Umwandlung in eine andere Energieform seine Existenz verliert, ausschließt, zumal da das Pachtobjekt nach Ablauf der vereinbarten Zeit in der Regel an den Verpächter zurückgegeben werden muß. Der Pächter ist dann weiterhin diejenigen Früchte zu ziehen berechtigt, die nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft als Ertrag anzusehen sind. Einen solchen beim Pachtvertrage erforderlichen Fruchtgenuß wird man wohl nicht darin erblicken wollen, wenn das Pachtobjekt selber tatsächlich verbraucht wird, was bei Lieferung von elektrischer Energie ja stets geschieht.

1) Planck, a. a. O. I. S. 160.

In der schon erwähnten Schrift von Blaß[1]) wird auch des weiteren die Unanwendbarkeit der Pachtregeln auf den fraglichen Vertrag zu beweisen versucht. Durch die Annahme der Sachqualität der elektrischen Energie ist Blaß aber gezwungen, andere Wege einzuschlagen als wir. Er geht denn auch in seinen Erörterungen von einem anderen Gesichtspunkte aus und wirft die Frage auf, ob es denn nicht denkbar wäre, wie man von der Pacht einer Wasserkraft, so auch analog von der Pacht resp. Miete der Kraft des elektrischen Stromes zu sprechen. Bei näherem Zusehen kommt man hierbei mit Blaß zu der Ueberzeugung, daß nicht die Wasserkraft als solche, sondern das Recht an dem Wasserlauf verpachtet wird; mit anderen Worten: nicht die Wasserkraft, sondern das Benutzungsrecht ist Gegenstand des Pachtvertrages. Blaß fährt dann fort: „Es ist also nur eine ungenaue Ausdrucksweise, wenn man von der Pacht einer Wasserkraft statt des Rechtes der Benützung der Kraft eines Wasserlaufes spricht. Durch diese Klarstellung ist jene scheinbare Aehnlichkeit auf diejenige zur Miete und Pacht überhaupt reduziert. Bei den Zuleitungsverträgen wird nicht ein bestehendes Nutzungsrecht übertragen, sondern es werden derartige Rechte erst begründet. Sie sind also weder unter die Miete noch unter die Pacht zu stellen.“

Inwieweit man diesen Ausführungen, in denen Blaß ja auch zu dem gleichen Ziele wie wir kommt, Wert beimessen will, mag dahingestellt bleiben. Der Vollständigkeit halber, und weil sie uns nicht uninteressant schienen, wollten wir sie nicht unerwähnt lassen. Aus den vorhergegangenen Erörterungen dürfte aber wohl für uns, die wir die Sachqualität der elektrischen Energie leugnen, zur Genüge hervorgegangen sein, daß auch die Pachtregeln ebensowenig

1) Blaß, a. a. O. S. 50.

wie die der Miete im vorliegenden Falle Anwendung finden können.[1])

Wir kämen somit zur Besprechung der dritten Ansicht, welche den Elektrizitätslieferungsvertrag als einen Dienstvertrag angesehen wissen will. Durch diesen Vertrag wird der Dienstpflichtige zur Leistung der versprochenen Dienste, der andere Teil zur Gewährung der vereinbarten Vergütung verpflichtet (§ 611 B.G.B.). Wollte man bei dem Vertrage über Lieferung von elektrischer Energie auf diese Vertragsart hinaus, so müßte man als den Gegenstand des Schuldverhältnisses die Handlungen ansehen, welche erforderlich sind, den elektrischen Strom mit der demselben innewohnenden Energie zu erzeugen. In der Literatur wird dieser Standpunkt von Ludewig[2]) vertreten. Wenn dieser sich redlich Mühe gibt, den Elektrizitätslieferungsvertrag bei der ihm anhaftenden Eigenart in ein nach seiner Ansicht möglichst passendes Gewand zu kleiden, so muß man ihm doch den Vorwurf machen, daß er sich darin verliert, zu viel Gewicht auf die einzelnen zur Erzeugung der elektrischen Energie erforderlichen Handlungen zu legen. Daß diese auch mit eine Rolle spielen, geben wir gerne zu. Aber schaffen sie nicht auch etwas Einheitliches, ein Ganzes als Gesamtresultat, das einen selbständigen Wert für sich repräsentiert? Diese Frage wird man bejahen müssen. Nicht um die Handlungen, sondern um ihr Produkt ist es der anderen Vertragspartei nur zu tun, während ihr die Art und Weise, wie das Resultat zustande kommt — z. B. ob durch Maschinen oder Akkumulatorenbatterien — ganz gleichgültig ist.

Bei einem Dienstvertrage ist dann weiterhin noch in der Regel ein persönliches Verhältnis zwischen dem Bedienten und dem Dienenden zu konstatieren. Letzterer befindet sich nämlich in einer untergeordneten Stellung,

1) Pfleghart, Die Elektrizität als Rechtsobj., II. S. 284 ff.
2) Ludewig, a. a. O. S. 30 ff.

und zwar insofern, als er sich eine Beaufsichtigung und Ueberwachung seiner Dienste seitens seines Herrn gewöhnlich gefallen lassen muß.

Berücksichtigt man nun aber, daß einerseits ein derartiges persönliches Verhältnis in unserem Falle zwischen den Vertragsparteien fehlt, daß es andererseits aber, wie schon gesagt, dem Stromabnehmer um das „Produkt" der Handlungen des Elektrizitätslieferanten zu tun ist, so läßt sich wohl die Behauptung rechtfertigen, daß von einer Unterstellung des in Frage stehenden Schuldverhältnisses unter die Regeln des Dienstvertrages Abstand genommen werden muß.[1])

Mit dem Dienstvertrage nahe verwandt ist der Werkvertrag, der schließlich zusammen noch mit Kauf von den eventuell anzuwendenden Kontraktsarten bei Elektrizitätslieferungen in Betracht zu ziehen ist.

Die sowohl bei Kaufverträgen als auch bei Verträgen über Lieferung von elektrischer Energie gebrauchten Ausdrücke „liefern, abnehmen" usw. könnten leicht die Vermutung nahelegen, daß das in Frage stehende Schuldverhältnis den vom Kauf handelnden gesetzlichen Bestimmungen unterstellt werden könne. Der Kauf ist nun ein gegenseitiger Vertrag, der den Umsatz von Waren gegen Entgelt bezweckt. Der § 433 B.G.B. erwähnt als Gegenstand des Kaufes nur Sachen und Rechte. Damit soll aber nicht gesagt sein, daß außer diesen alle anderen Güter ausgeschlossen sind. Es bleibt vielmehr der Verkehrsauffassung überlassen, zu bestimmen, inwieweit außer Sachen und Rechten noch andere Objekte Gegenstand dieses Vertrages sein können. Bei deren Abnahme gegen Entgelt sind aber die den Kauf regelnden gesetzlichen Bestimmungen nicht unmittelbar am Platze, doch ist eine entsprechende Anwendung derselben insoweit

1) Zu gleichem Resultate kommen Blaß, a. a. O. S. 53 ff und Pfleghart, Die Elektr. als Rechtsobjekt, II. S. 287 ff.

möglich, als es dem maßgebenden Willen der Parteien entspricht.[1])

Von diesen Erwägungen ausgehend, vertritt denn Endemann den Standpunkt, daß auch von einem „Kaufe der elektrischen Energie gesprochen werden könne, aber nicht in dem Sinne, daß man sich die elektrische Kraft als körperliche Sache zwangsweise vorzustellen sucht. Nicht der Sachbegriff, sondern der Kaufbegriff unterliegt der analogen Ausdehnung. Es bedarf daher keiner Künsteleien, um etwa das Eigentumsverschaffungsprinzip hier anzuwenden, wo es an einem Eigentum ebenso fehlt, wie bei einem Geschäftsgeheimnis und der Arbeitskraft eines Angestellten. Aus der bloß analogen Anwendung des Kaufbegriffes ergibt sich, daß die Normen über den Kaufvertrag nur soweit gelten, als es der Natur des verkauften Rechtsgutes entspricht.“ [2]) Mit Endemann neigt auch Planck[3]) der Ansicht zu, daß der Vertrag über Lieferung von elektrischer Energie Kauf- und nicht Werkvertrag sei, gibt aber weiterhin zu, daß die Frage heute noch bestritten ist. Er geht dann auf eine nähere Untersuchung nicht ein, sondern beruft sich nur auf eine Reichsgerichtsentscheidung, der wir auch schon Erwähnung getan haben. In diesem Urteile ist das in Frage stehende Schuldverhältnis als Lieferungsvertrag im Sinne des „Allgemeinen Landrechts“ charakterisiert. Diesen Vertrag kennt unser heutiges bürgerliches Recht als speziell geregeltes Schuldverhältnis nicht mehr, sondern unterstellt ihn den Regeln vom Kauf.[4]) Wie oben, so wollen wir auch hier nicht bestreiten, daß die Elektrizität Gegenstand eines Lieferungsvertrages nach „Allgemeinem Landrecht“ sein kann, für welches ja der Sachbegriff viel weiter ist als für

1) Planck, II. S. 330.
2) Endemann, a. a. O. S. 735.
3) Planck, II. S. 592.
4) Planck, II. S. 328.

unser heutiges Recht, so daß die Elektrizität nach jenem Rechte als eine Sache und damit der auf Lieferung dieses Verkehrsgutes gerichtete Kontrakt als Lieferungsvertrag angesehen werden kann.[1] Hieraus allein wird sich aber für unser B.G.B., welches ja die Lieferungsverträge als Kaufverträge behandelt, eine Gleichstellung des Elektrizitätsvertrages mit dem Kaufe nicht rechtfertigen lassen.

Auch der Ansicht Endemanns, der eine analoge Ausdehnung der Kaufregeln auf den Vertrag über Lieferung von Elektrizität befürwortet, vermögen wir uns nicht anzuschließen. Zugegeben, daß der Kreis der Objekte, die Gegenstand dieser Vertragsart sein können, sehr groß ist, so wird man aber doch mit Kohler sagen müssen, daß es „gegen alle Grundlagen des Rechts verstößt, wenn man den Kauf eines Zustandes, einer Kraft annähme. Nur ein Gegenstand (allerdings auch ein unkörperlicher) kann verkauft werden, die Gegenstandseigenschaft ist die Grenzscheide, welche den Kauf von anderen Verträgen abscheidet; der Zustand einer Sache kann aber niemals Gegenstand sein, ebensowenig die im Gegenstand wirkende Kraft.“[2])

Dazu stößt man auch bei der praktischen Verwertung der Ansicht Endemanns auf Schwierigkeiten. Betrachtet man z. B. die Grundregel über Kauf, die das Gesetz im § 433 B.G.B. aufstellt, so ergibt sich, daß bei einem Kaufe der Verkäufer verpflichtet ist, die verkaufte Sache dem Käufer zu übergeben und das Eigentum an dem Objekte zu verschaffen, während der Käufer die Sache bezahlen und abnehmen muß. Ist ein Recht Gegenstand des Vertrages, so muß dieses Recht verschafft werden. Der Verkäufer hat demgemäß

1) Siehe Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen, Bd. 17 S. 269 ff. und unsere Ausführungen S. 34—36 dieser Abhandlung. Vgl. auch Entsch. d. Reichsgerichts in Zivilsachen, Bd. 56 S. 403 ff.

2) S. Kohler, Bürgerl. Recht, S. 685.

die verkaufte Sache — wir nehmen hier einmal an, daß die Elektrizität Kaufobjekt sein kann — dem Erwerber derartig zu verschaffen, daß dieser damit schalten und walten kann, wie er will. Eine derartige Freiheit hat der Abnehmer von elektrischer Energie nicht. Er hat nur die Möglichkeit, die Elektrizität durch seine Apparate zu leiten, wobei dieselbe ihre Existenz verliert. Dazu muß sich der Stromkonsument in den meisten Fällen noch eine Kontrolle hinsichtlich der Art und Weise gefallen lassen, wie er von dem ihm zustehenden Rechte auf Verwertung der Elektrizität Gebrauch macht. Von dinglichen Wirkungen läßt sich hierbei ebenfalls nicht reden. Auch die weitere Verpflichtung des Käufers, den verkauften Gegenstand abzunehmen, kann bei Lieferung von elektrischer Energie nicht vorliegen.

Diesen Erörterungen könnte man entgegenhalten, daß Endemann eine derartige vollständige Ausdehnung der Kaufregeln auf das in Frage stehende Schuldverhältnis gar nicht will. So bringt er ja selbst zum Ausdruck, daß hierbei von einer Eigentumsverschaffung nicht die Rede sein könne; dazu befürwortet er auch nur eine „analoge“ Ausdehnung der Kaufregeln, „soweit als es der Natur des verkauften Rechtsgutes entspricht“.

Dieser Einwand ist meines Erachtens nicht stichhaltig. Geht man nämlich die den Kauf regelnden gesetzlichen Bestimmungen durch, so zeigt sich bald, daß dieselben fast überwiegend von der Voraussetzung, daß es sich um Sachen oder Rechte handelt, bedingt und auf das Vorhandensein derselben, namentlich aber auf das einer Sache, zugespitzt sind. Wollte man nun doch den Vertrag über Lieferung von elektrischer Energie als Kauf ansehen, so bliebe außer einigen nebensächlichen Bestimmungen, die übernommen werden könnten, wegen der Unanwendbarkeit der meisten Regeln hauptsächlich nur zu konstatieren übrig, daß das nach rechtlichem Schutz verlangende eigenartige Schuldverhältnis mit der in Frage stehenden Vertragsart dieselbe

Bezeichnung „Kauf“ gemeinsam hätte. Es wäre damit – Endemann[1]) sagt dies an anderer Stelle von den Versicherungsgeschäften – erreicht, daß der Vertrag über Lieferung von elektrischer Energie gewaltsam unter die Regeln des Kaufes gepreßt ist, ohne sich praktisch als solchen darzustellen. Auch wird man einer derartigen Behandlung des in Frage stehenden Schuldverhältnisses entgegenhalten können, „daß die Tonwellen analog denen der Elektrizität sind, niemand aber bezüglich ihrer von einer analogen Anwendung des Kaufvertrages sprechen will.“[2])

Charakteristisch ist weiterhin, daß selbst Leute, welche die Elektrizität den Sachen gleichgestellt und als solche behandelt wissen wollen, so daß die Ausdehnung des Kaufbegriffes auf den Elektrizitätslieferungsvertrag für sie nicht allzu schwer und bedenklich gewesen wäre, sich trotz jener Annahme nicht dazu haben entschließen können, im gegebenen Falle einen Kauf als vorliegend zu betrachten.[3])

Es ist daher wohl die Annahme begründet, daß nach dem ausgeführten Kauf die für unseren Fall passende Vertragsart nicht sein kann. Somit bleibt nur noch Werkvertrag übrig, als was denn auch, wie wir gleich zeigen werden, der Vertrag über Lieferung von elektrischer Energie anzusehen ist.

Ein Werkvertrag im Sinne des § 631 B.G.B. liegt vor, wenn ein Unternehmer sich zur Herstellung eines versprochenen Werkes, der Besteller sich zur Entrichtung der vereinbarten Vergütung verpflichtet. Gegenstand des Werkvertrages kann außer der Herstellung oder Veränderung einer Sache jeder durch Arbeit oder Dienstleistung herbeizuführende Erfolg sein. Die weite Fassung, die dem Werkvertrage im § 631 B.G.B. zuteil wird, läßt erkennen, daß die Absicht des

1) Endemann, a. a. O. S. 693.
2) S. Blätter für Rechtsanwendung, 67. Jahrg. S. 34.
3) Blaß, a. a. O. S. 46 ff.

Gesetzgebers darauf hinausgegangen ist, eine Möglichkeit zu schaffen, neue im wirtschaftlichen Leben zur Entstehung gelangende Schuldverhältnisse wenn möglich unter diese Vertragsart zu bringen. So sehen wir denn auch, daß heute die Ausdehnung des Werkvertrages bei seinen fast verschwimmenden Grenzen im täglichen Leben sehr groß ist. Er kann Arbeitsprodukte jeder Art zum Gegenstande haben. Der § 631,2 B.G.B. nennt als äußerste Grenze jeden durch Arbeit oder Dienstleistung herbeizuführenden Erfolg, welcher sowohl materieller als immaterieller Art sein kann.[1])

Von einem solchen als Gegenstand eines Werkvertrages rechtswirksam fungierenden Erfolge glauben wir auch beim Elektrizitätslieferungsvertrage reden zu können. Der Stromproduzent stellt mit Hülfe seiner Maschinen in den Leitungen des Abnehmers einen dauernden Energiezustand her, der unter Anwendung von passenden Einrichtungen Beleuchtungs- oder Krafteffekte herbeiführt. Letzteres ist es, worauf es dem Stromabnehmer ankommt, an der Herstellung dieses sich in einem momentanen Effekte äußernden Werkes hat er ein Interesse. Dieses Werk läßt sich solange zur Entstehung bringen und wiederholen, als das Elektrizitätswerk durch seine Tätigkeiten — welcher Art diese sind, ist bei Beantwortung der vorliegenden Frage ohne Belang — den einmal hergestellten elektrischen Bewegungszustand dauernd zu erhalten vermag.

„Geliefert wird freilich strenge genommen Energie und sie ist eigentlich dasjenige, was vom Abnehmer angestrebt wird; solange jedoch vom Gesetzgeber nicht diese Energie gleich den Sachen und Rechten als Rechtsobjekt anerkannt ist, solange also effektiv nicht „sie“ Gegenstand des Vertrages sein kann, sondern die „Lieferung“ solcher Energie, solange muß auch die auf Seite des Abgebers damit verbundene Tätigkeit,

1) Oertmann, Recht d. Schuldverh., S. 627 und Planck, II Seite 590.

müssen dessen Handlungen in den Vordergrund gerückt werden." [1])

Dies darf uns aber nicht zu der falschen Annahme führen, daß die Tätigkeit des Stromproduzenten als solche Gegenstand des Vertrages ist; dann hätten wir es ja wieder in gewisser Hinsicht mit einem Dienstvertrage zu tun, bezüglich dessen wir aber schon nachgewiesen haben, daß die auf ihn abgestellten Regeln beim Vertrage über Lieferung von elektrischer Energie nicht zur Anwendung gelangen können. Nicht die Arbeit, sondern ihr Produkt ist Gegenstand des wegen der ausschlaggebenden Bedeutung des vorliegenden Arbeitsresultates sich als Werkvertrag darstellenden Schuldverhältnisses.

Wenn ein Elektrizitätsproduzent die Beleuchtung öffentlicher Straßen und Plätze einer Stadt oder Gemeinde übernimmt, so ist man für diesen Fall in der Literatur darüber einig, daß hier ein wahrer Werkvertrag im Sinne des § 631 B.G.B. vorliegt. Von einem solchen glaubt man aber vielfach dann nicht sprechen zu können, wenn der andere Vertragsteil zur Herbeiführung des beabsichtigten Erfolges mitzuwirken hat, indem er durch Ein- oder Umschalten der Leitungen und Apparate erst die Möglichkeit zur Verwertung der elektrischen Energie schaffen muß. Da ein derartiges Mitwirken des Stromabnehmers bei den meisten Verträgen über Lieferung der elektrischen Energie, mag nun der Strom zu Beleuchtungs- oder Kraftzwecken benutzt werden, zu konstatieren ist, so glaubt Pfleghart[2]) aus diesem Grunde den in Frage stehenden Vertrag nicht unter die Kategorie der Werkverträge einordnen zu können. Dieser Einwand ist m. E. nicht stichhaltig. Das Haupterfordernis zur Herbeiführung des von dem Stromproduzenten der anderen Vertragspartei versprochenen Erfolges ist Herstellung des elektrischen Energie-

1) Blätter für Rechtsanwendung, 67. Jahrg. S. 36.

2) Pfleghart, Sachqualität der elektr. Energie, S. 317.

zustandes, der ohne jede Mitwirkung des Abnehmers von dem Lieferanten allein geschaffen und allein erhalten wird. Die von dem Stromabgeber geschaffenen Voraussetzungen bringen das Werk zur Entstehung, die der anderen Partei eingeräumten Befugnisse versetzen diese nur in die Lage, zu bestimmen, wann und wie lange der gewünschte Erfolg eintreten und sich wiederholen soll. Mag auch diese Tätigkeit des Abnehmers der elektrischen Energie in gewisser Beziehung von Wichtigkeit sein, so können wir doch nicht annehmen, daß dieserhalb die Möglichkeit von der Hand zu weisen sei, daß ein Werkvertrag vorliege.

Daß das herbeigeführte Opus durch die Umwandlung der elektrischen Energie in eine andere Form sofort wieder untergeht, spricht auch nicht gegen die Annahme des Werkvertrages; es ist nämlich nicht notwendiges Erfordernis dieser Vertragsart, daß das geschaffene Werk eine die Zeit der Vornahme überdauernde Existenz haben muß.[1]) Auch die Art der Auslohnung, die vielfach nach Maßgabe der gelieferten Menge elektrischer Energie oder in Bausch und Bogen vorgenommen wird, steht nicht im Wege, da beide Arten der Bezahlung beim Werkvertrage möglich sind.[2])

Der Unternehmer haftet dann weiterhin dafür, daß das versprochene Werk mangelfrei und rechtzeitig hergestellt wird. Was das Moment der Rechtzeitigkeit anbelangt, so ist letztere beim Elektrizitätsvertrage insofern eigenartig gestaltet, als das Werk, um welches es sich hier handelt, sich nicht in einem Momente erschöpft, sondern ständig, tage-, monate-, ja jahrelang vollzogen wird. Auf diese sukzessive Wiederholung des Werkes sich berufend, glaubt Blaß[3]) die Annahme eines Werkvertrages ablehnen zu müssen, da erstere zu einer Zerreißung und Zersplitterung des ganzen

1) Vergl. Oertmann, Recht der Schuldverh., S. 629.
2) Vergl. Rümelin, a. a. O. S. 49 ff.
3) Blaß, a. a. O. S. 51 und 52.

Schuldverhältnisses führe. Dem kann man entgegenhalten, daß auch bei Beleuchtung öffentlicher Straßen seitens eines Elektrizitätswerkes, in welchem Falle man allgemein Werkvertrag als vorliegend ansieht, das Werk immer sukzessive wiederholt werden muß. Trotzdem redet man hier nicht von einer Zersplitterung des Vertrages. Auch wird man mit Oertmann[1]) annehmen müssen, „daß eine derartige atomistische Auffassung, die die Beleuchtung in den einzelnen Zeitteilchen als selbständige Werke ansieht, weder nötig noch empfehlenswert ist.“ Welche Gründe sollen denn auch dagegen sprechen, daß der sich in unserem Falle fortwährend wiederholende Effekt — wenn wir uns so ausdrücken dürfen — als einheitliches Ganzes aufgefaßt werden und grade so gut wie jeder andere kürzere oder längere Erfolg Gegenstand eines einheitlichen Vertrages sein kann? Daß der Werkvertrag allerdings voll und ganz den Eigentümlichkeiten des in Frage stehenden Schuldverhältnisses gerecht wird, wollen wir nicht behaupten, doch glauben wir zur Genüge nachgewiesen zu haben, daß von den die einzelnen Schuldverhältnisse regelnden gesetzlichen Bestimmungen die des Werkvertrages am ehesten auf den auf Lieferung von elektrischer Energie gerichteten und, mangels besonderer Vorschriften und mangels besonderer Vereinbarungen der Parteien, unter Berücksichtigung der Gewohnheiten des Lebens nach Treu und Glauben zu beurteilenden Vertrag anzuwenden sind.

Weiterhin sind wir auch in der Lage festzustellen, daß wir mit dieser im vorhergehenden ausführlich begründeten Ansicht, wonach sich der Elektrizitätslieferungsvertrag als Werkvertrag darstellt, durchaus nicht alleine dastehen. Außer Oertmann und Schlecht, auf die wir uns schon berufen haben, kommen mit uns zu gleichem

---

1) S. Oertmann, Recht der Schuldverh., S. 629.

Resultate Kohler, Rehbein und Staudinger.[1]) Auch Endemann vertrat früher diese Ansicht, ehe er dazu überging, in seinem Lehrbuche des bürgerlichen Rechts dem Vertrage über Lieferung von elektrischer Energie den Stempel eines kaufähnlichen Geschäftes aufzudrücken. Im juristischen Literaturblatt[2]) führt er aus: „Wir haben bereits Verträge „über wirtschaftliche Kräfte". Wie die Stromkraft eines Wasserfalles, die Zugkraft eines Tieres, so wird auch die zu wirtschaftlichen Zwecken verwendbare in geeigneter Weise hergestellte und bereitgestellte elektrische Energie gegen Geld geliefert und nach dem Quantum der gelieferten Kraft bezahlt. Die passendste Rechtsform ist hierfür die locatio conductio operis." Andere wiederum drücken sich nicht so klar und bestimmt aus, sondern geben nur soviel zu, daß der Vertrag, wonach sich jemand zur Lieferung von elektrischer Energie verpflichtet, nicht ein Warenumsatz-, sondern ein Arbeitsvertrag sei.[3]) Als zur letzteren Kategorie gehörend, kennt unser heutiges Recht den Dienst- und Werkvertrag. Da jener nach den bereits gemachten Ausführungen hier nicht in Frage kommen kann, so ergibt sich, daß diejenigen, welche den Elektrizitätslieferungsvertrag als Arbeitsvertrag angesehen wissen wollen, mit uns zu demselben Ziele, nämlich zur Annahme eines Werkvertrages, kommen müssen. Erwähnt werden könnte dann schließlich noch, daß Urteile italienischer Gerichte aus neuerer Zeit mit uns den gleichen Standpunkt vertreten.[4])

„Ueberblicken wir zum Schlusse das Resultat, so sehen wir im modernen Wirtschaftsleben neue Erscheinungen, neue Gebilde im Werden begriffen, die

---

1) Vergl. Kohler, a. a. O. S. 685; Rehbein, a. a. O. S. 77 und Staudinger, a. a. O. S. 369.

2) S. Juristisches Literaturblatt, VII. Jahrg. S. 4.

3) Vergl. Gareis, a. a. O. S. 491 u. Rümelin, a. a. O. S. 64 ff.

4) Näheres bei Pfleghart, Die Elektr. als Rechtsobj., II S. 408 ff.

in der Oekonomie Werte repräsentieren und in der Jurisprudenz nach neuen Formen verlangen. Unter die bestehenden Typen lassen sie sich nach der Eigenart ihres Wesens nicht ganz zwingen, wenn sie auch mit manchen von ihnen eine ziemliche Verwandtschaft aufweisen, und so sind die Vertragsteile genötigt, nach dem Grundsatze der Vertragsfreiheit, ihr Gesetz sich selbst zu machen und in den Fällen, für die sie vertragsmäßig nichts vorgesehen, die im Gesetze geregelte Form des Werkvertrages, die am meisten dem in Frage stehenden wirtschaftlichen Wertobjekt entspricht, zur Ergänzung heranzuziehen unter stetem Hinblick auf das Wesen und die eigentümliche Natur der elektrischen Energie.“ [1])

1) S. Blätter für Rechtsanwendung, 67. Jahrg. S. 37.

§ 7.

Schluß.

Im vorhergehenden ist versucht worden, eine kurze Darstellung der wichtigsten durch das Aufkommen der Elektrizität hervorgerufenen Rechtsfragen zu geben, soweit sie für das Gebiet des Straf- und Zivilrechts in Betracht kamen. Es sei gestattet, einige kurze Bemerkungen anzuschließen, und zwar möchten wir anknüpfen an eine neue reichsgerichtliche Entscheidung,[1]) die sich auch mit der elektrischen Energie befaßt.

Das Reichsgericht bringt in dieser Entscheidung ebenso wie in den früher schon erwähnten Urteilen zum Ausdruck, daß die Elektrizität augenblicklich nach Anschauung der Naturwissenschaft nicht als etwas Gegenständliches, sondern als eine Kraft anzusehen sei, gibt aber weiter zu, „daß die Möglichkeit eines zukünftigen Wechsels der Theorie nicht ausgeschlossen sei."

Für die in dieser Abhandlung des näheren dargelegte Stellung der Elektrizität im Rechtsleben, die wir in gewisser Beziehung von der herrschenden Lehrmeinung in der Naturwissenschaft haben abhängig sein lassen, ist diese anscheinend ganz nebensächliche Bemerkung des Reichsgerichts von einer nicht zu unterschätzenden Wichtigkeit. Würde nämlich die von uns zum Ausgangspunkte unserer Erörterungen gemachte naturwissenschaftliche Theorie, welche die elektrischen Erscheinungen auf Wellenbewegungen des Aethers zurückführt, durch eine andere verdrängt, so wäre die der Elektrizität in dieser Abhandlung eingewiesene Stellung im Rechtsleben nicht mehr haltbar, und wir wären zu einer teilweisen Aenderung unserer Ansicht gezwungen.

1) S. Entsch. d. Reichsgerichts in Zivils., 56. Bd. S. 409.

Wenn nun auch zugegeben werden muß, daß diejenige naturwissenschaftliche Elektrizitätstheorie, auf der diese Erörterungen aufgebaut sind, heute noch die herrschende ist, so darf weiterhin aber nicht verschwiegen werden, daß man in den letzten Jahren wenigstens einen Versuch gemacht hat, an dieser Theorie zu rütteln.

Die überraschenden Erscheinungen, welche durch Verwendung der Elektrizität zu chemischen Zwecken, zur Elektrolyse, zu Tage getreten sind, lassen sich mit der elektrischen Wellentheorie nicht in Einklang bringen. Man hat hier die „Jonentheorie" aufgestellt, die jedes Molekül der betreffenden in Frage kommenden Flüssigkeit aus zwei mit starken elektrischen Ladungen versehenen Atomen, den Jonen, zusammensetzt und den Durchgang des Stromes durch einen solchen Elektrolyten auf eine Bewegung oder Wanderung dieser körperlichen Atome, der Jonen, zurückführt. Die weiteren Bemühungen zur Aufklärung der eigentlichen Natur der Röntgenstrahlen und die damit im Zusammenhang stehende Entdeckung des Radiums und Poloniums mit ihren auffallenden Erscheinungen haben dann weiter die Vermutung aufkommen lassen, daß dasjenige, was wir von der Elektrizität noch nicht wissen, viel umfangreicher ist als dasjenige, was wir bereits wissen.

Alle diese Erscheinungen sind aber noch so rätselhaft und voll von Widersprüchen, daß sie die bis jetzt herrschende elektrische Wellentheorie nicht wankend zu machen vermochten. Es muß daher an dieser Theorie festgehalten werden, und es bleibt der immer fortschreitenden Wissenschaft vorbehalten, daß es uns in nicht zu langer Zeit gelingen wird, die Elektrizität nicht bloß zu beherrschen, sondern auch zu verstehen.